

Nr. 21

Bürgerstiftungen und Bürgerengagement

André Christian Wolf

Herausgegeben von der
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Wesseling, Mai 2001

Vorwort

Zahlreiche Analysen, Studien und Befragungen haben es mittlerweile belegt. Das Bürgerengagement unterliegt einem Wertewandel. Neben das klassische altruistisch motivierte Ehrenamt ist die Selbstverwirklichung in der Freiwilligenarbeit getreten mit selbstbestimmten Inhalten und Zielen, konkreten, zeitlich überschaubaren Projekten mit bevorzugt lokalem Bezug.

Es mag daher kein Zufall sein, daß sich parallel zu diesem „Strukturwandel der Motivation“ auch ein neues Bewußtsein hinsichtlich einer durchaus materiellen Verantwortung für das Gemeinwesen entwickelt und in diesem Zusammenhang schon seit einigen Jahren eine alte Idee neu entdeckt wurde: die Idee der Bürgerstiftung. Sie fällt auf außerordentlich günstigen Nährboden in einer Situation, in der vor allem Städte und Gemeinden trotz wachsender Aufgaben an ihre finanziellen Leistungsgrenzen stoßen.

Mit einer Stiftung verbinden sich zunächst traditionell große Namen und große Vermögen zur Realisierung einzelner herausgehobener Projekte. Seit den 90er Jahren ist das Modell des Public-Private-Partnership populär, bei dem häufig Firmen mit Kommunen für gemeinnützige Zwecke zusammenarbeiten. Bei der Bürgerstiftung ist nun jeder einzelne potentieller Spender, Akteur und Entscheider. Sie bietet die Möglichkeit, auch kleinere Summen und Zeitspenden unter einem Dach zu bündeln und unter Beteiligung der Spenderinnen und Spender ausgewählte Förderprojekte zu finanzieren.

Die Aussicht auf eine breitangelegte Aktivierung privater Vermögen – auch im Hinblick auf die zu erwartenden Nachlässe der sogenannten Gründergeneration – hat mit Sicherheit zur neuen Popularität der Bürgerstiftung beigetragen. Wir haben dem Thema bereits im Heft 16 dieser Reihe „Das Ehrenamt – Fundament der Bürgergesellschaft“ ein kurzes Kapitel gewidmet. Seit 1997 werden in Deutschland Bürgerstiftungen gegründet. Die ersten Praxiserfahrungen lassen sich nun auswerten.

Der Autor dieser Broschüre hat sich in seiner Diplomarbeit an der Fakultät Raumplanung der Universität Dortmund intensiv mit den Bürgerstiftungen in Deutschland und ihren Auswirkungen auf die kommunale Arbeit beschäftigt. Für unsere *Materialien für die Arbeit vor Ort* hat er die wesentlichen Ergebnisse zusammengefaßt. Die Bürgerstiftung ist weder eine Wunderwaffe noch ein Patentrezept für kränkelnde Kommunkassen. Sie ist ein innovatives Instrument zur Förderung bürgerlichen Engagements, das allen Beteiligten ein hohes Maß an Diskurs- und Kooperationsbereitschaft abverlangt.

Dr. Andreas von Below
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Inhalt

1. Bürgerstiftungen und Bürgerengagement	4
1.1 Bürgerengagement in Deutschland	4
1.2 Die Vorbilder für Bürgerstiftungen in Deutschland: Community Foundations in den Vereinigten Staaten, Kanada und Europa	6
1.3 Was ist eine Bürgerstiftung? – Charakteristika und Merkmale	8
2. Entwicklung von Bürgerstiftungen in Deutschland	11
2.1 Geschichte und Überblick	11
2.2 Bürgerstiftungen in der Praxis: Beispiele für die Projektarbeit und Fördertätigkeit	16
3. Organisation und Arbeitsweisen von Bürgerstiftungen	19
3.1 Organisatorischer Gestaltungsrahmen einer Bürgerstiftung	19
3.2 Möglichkeiten und Formen des Bürgerengagements	21
3.3 Koalitionen auf der lokalen Ebene begründen: Zur Zusammenarbeit von Bürgerstiftungen, Kommunen und Vereinen	23
4. Resümee und Ausblick	26
Anhang	29
Ausgewählte Literatur	30
Machbarkeitsstudie zur Einrichtung einer Bürgerstiftung	31
Mustersatzung eines Fördervereins zur Einrichtung einer Bürgerstiftung	33
Mustersatzung für eine Bürgerstiftung	37
Förderrichtlinien einer Bürgerstiftung	46
Adressen der deutschen Bürgerstiftungen	49
Ausgewählte Adressen und Links	52
Angaben zum Autor	55
weitere Informationen	55

1. Bürgerstiftungen und Bürgerengagement

1.1 Bürgerengagement in Deutschland

Die Bürgerinnen und Bürger stehen in der Kommunalpolitik derzeit hoch im Kurs. Allerorten machen Schlagworte wie „Bürgerkommune“, „bürgerschaftliches Engagement“, „Bürgernähe“ oder „Bürgerhaushalt“ die Runde. Dies hat seinen guten Grund, denn die zentralen Rahmenbedingungen für Planung und Handeln – die kommunalen Finanzen – haben sich in den letzten Jahren zunehmend verschlechtert. Die seit Jahren hohe Staatsverschuldung sowie die weiterhin steigenden Belastungen der öffentlichen Haushalte lassen Zweifel daran aufkommen, ob Städte und Gemeinden auf Dauer in der Lage sein werden, die bisher von ihnen wahrgenommenen Aufgaben weiterhin zu erfüllen. Überdies sehen sich die Kommunen angesichts ökonomischer, politischer und sozialer Veränderungsprozesse neuen Herausforderungen gegenüber, die kreative und flexible Lösungen erfordern.

Diese Situation führte in den letzten Jahren dazu, daß die Kommunen die Schaffung neuer oder die Instandsetzung bereits bestehender Infrastruktur verschoben oder zum Beispiel Dienstleistungen wie das Betreiben von Schwimmbädern abgaben oder gar ganz einstellten. Wenn staatliche oder kommunale Institutionen aber zunehmend nach der Ballonfahrerweisheit „Wer Ballast abwirft, steigt“ handeln und die Bearbeitung bisher wahrgenommener Aufgaben verschieben, abgeben oder einstellen, führt dies zu den folgenden Fragen: Erstens, wer soll und kann den abgeworfenen „Ballast“ auffangen? Und zweitens: Welche alternativen Möglichkeiten zur Finanzierung der „abgeworfenen“ Aufgaben bieten sich an?

Nachdem sich die Kommunen in den 90er Jahren – zum Beispiel in Public Private Partnerships – zunächst private Partner für die Bewältigung ihrer Aufgaben suchten, rücken nun die Bürgerinnen und Bürger verstärkt in den Mittelpunkt des Interesses. Die Einbeziehung der Bürger soll dazu führen, aufgeschobene oder neu entstehende Aufgaben durch ihr Mitwirken „gemeinsam“ zu lösen. Dabei soll es nicht nur um das Einräumen gesetzlich geregelter Informations-, Beteiligungs- und Mitentscheidungsmöglichkeiten gehen, sondern auch darum, einzelne Gruppen zu Aktivitäten und Mitwirkung zu aktivieren.

Tatsächlich ist die Zahl der Bürger, die gern bei der Lösung konkreter Probleme vor Ort mit anpackt, größer als gemeinhin angenommen wird. Bereits seit Jahren und Jahrzehnten sorgen Bürgerinitiativen oder Vereine dafür, daß Wohnumfeldverbesserungen initiiert, private Kultureinrichtungen errichtet oder aktiver Umweltschutz betrieben wird. Die Zahl der bürgerschaftlich Engagierten in Deutschland beträgt nach Klages/Gensicke (1999) rund 38 Prozent, hinzu kommen noch einmal etwa 32 Prozent engagementbereite Bürger. Allerdings sind im Zuge des gesellschaftlichen Wertewandels strukturelle Veränderungen im Bürgerengagement zu beobachten. Dazu zählt insbesondere der Wunsch der freiwillig und außerberuflich engagierten Bürger nach mehr Selbstentfaltung im Engagement, in dessen Zuge unter anderem erwartet werden:

– Chancen zum aktiven Mitgestalten, Mitreden und Mitentscheiden,

- Chancen zur Weiterbildung und Weiterqualifizierung,
- Bewegungsspielräume bei der Gestaltung der Aufgaben sowie Variabilität im zeitlichen Umfang des Engagements.
- Kommunikation untereinander und spontaner Erfahrungsaustausch sowie
- stärkere Anerkennung von den „Professionellen“.

Bei Betrachtung der strukturellen Rahmenbedingungen des Bürgerengagements sind jedoch auch Einschränkungen und Relativierungen notwendig: So sind beim Bürgerengagement Männer zwischen 30 und 60 Jahren, Menschen mit höheren Bildungsabschlüssen und Menschen, die sich eher in eine „obere“ und „mittlere“ Schicht einstufen, stärker engagiert (vgl. Reinert 1998). Auch die grundsätzlichen Chancen, aktiv an der Veränderung von Stadt im Sinne der eigenen Interessen und Bedürfnisse mitzuwirken, sind sehr unterschiedlich verteilt, da bereits die Wahl von Wohnung, Wohnstandort und damit Quartiersqualität deutliche Unterschiede beim Bürgerengagement sichtbar macht. Wenn also ein breites Bürgerengagement gewünscht ist, müssen folglich Organisationsformen und Verfahren gefunden und weiterentwickelt werden, um die bislang eher schwach vertretenen Gruppen wie ausländische Mitbürger, Jugendliche, Frauen, ältere Arbeitnehmer sowie untere Einkommensschichten und Personen mit großen zeitlichen Abkömmlichkeitsproblemen zu beteiligen.

Im Zuge der Diskussion um eine dementsprechende Förderung und Mobilisierung von bürgerschaftlichem Engagement wird gegenwärtig eine neue bzw. wiederentdeckte Organisationsform verstärkt als Hoffnungsträger angesehen: die Bürgerstiftung.

Bürgerstiftungen – von denen es seit Gründung der ersten Stiftung dieser Art vor gut vier Jahren hierzulande erst knapp zwei Dutzend gibt (Stand: 01.03.2001) – sind unabhängige und gemeinnützige Organisationen zur Förderung sozialer, kultureller oder ökologischer Belange in einem bestimmten, lokal oder regional abgegrenzten Tätigkeitsbereich. Wirtschaftliche und finanzielle Faktoren spielen bei der Wahrnehmung bürgerschaftlichen Engagements in Bürgerstiftungen also eine wichtige Rolle, denn: Stiften heißt Vermögen dauerhaft der Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke zu widmen und aus den Vermögenserträgen Projekte zu finanzieren. Lokale Probleme und Bedürfnisse wollen Bürgerstiftungen jedoch nicht nur, wie bei einer klassischen Förderstiftung, durch das Verteilen von Fördermitteln decken. Ziel einer Bürgerstiftung ist es auch, eigene Projekte zu initiieren und die Bürgerschaft daran zu beteiligen. Es geht also um das Stiften von Geld, aber auch von Zeit, Ideen und Engagement.

Wesentliche Gründe für das wachsende Interesse an Bürgerstiftungen sind u. a.:

- der wachsende private Wohlstand, insbesondere die in den nächsten Jahren durch das „Abtreten der Gründergeneration“ zum Erben anstehenden Vermögenswerte, und damit verbundene hochgesteckte Erwartungen an ein Aufblühen des Stiftungssektors generell;
- die Erfahrungen mit den häufig als Vorbilder angesehenen „Community Foundations“ in den Vereinigten Staaten, die pro Jahr über 1 Milliarde Dollar für gemeinnützige Zwecke ausgeben;
- die Hoffnungen, durch Bürgerstiftungen eine organisatorische Verstärkung der Lokalen Agenda 21-Prozesse zu erreichen, in denen der dauerhafte

Konsultations- und Beteiligungsprozeß der Bürger prinzipiell eine große Rolle spielt.

Auch wenn die Zahl der in Deutschland derzeit bestehenden Bürgerstiftungen noch recht überschaubar ist, beflügeln sie vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen Überlegungen, daß Bürgerinnen und Bürger in, durch und mit Bürgerstiftungen nennenswerte und möglicherweise gar „neue“ Beiträge zur Stadtentwicklung leisten sowie dafür erforderliche finanzielle Mittel selbst aufbringen können.

Aus diesem Grund und weil das Thema Bürgerstiftungen gerade durch das von den Vereinten Nationen für das Jahr 2001 ausgerufene „Internationale Jahr der Freiwilligen“ (IJF) besondere Aktualität erhält, will diese Broschüre einen Überblick über die Entwicklung von Bürgerstiftungen in Deutschland und den entsprechenden Kontext zum Thema Bürgerengagement geben. Im Gegensatz zu einigen anderen Veröffentlichungen will diese Broschüre jedoch nicht explizit ein Ratgeber zum Aufbau neuer Bürgerstiftungen sein, sondern in erster Linie Kommunen, Bürger und andere Interessierte zur – durchaus auch kritischen – Auseinandersetzung mit dem Thema anregen und an geeigneter Stelle auf weiterführende Literatur verweisen.

1.2 Die Vorbilder für Bürgerstiftungen in Deutschland: Community Foundations in den Vereinigten Staaten, Kanada und Europa

Auch wenn eine genauere Betrachtung des deutschen Stiftungswesens im 19. Jahrhundert und auch der Allgemeinen Almosen und Gemeinen Kästen der Städte im ausgehenden Mittelalter zeigt, daß es gerade in Deutschland und Mitteleuropa eine Vielzahl von Sammelbecken mit lokal begrenztem Wirkungskreis für finanzielle Wohltaten der Bürger gegeben hat, werden insbesondere die amerikanischen Community Foundations immer wieder als sogenannte „Vorbilder“ für deutsche Bürgerstiftungen angesehen.

Community Foundations wollen die Gemeinschaft in einer Gemeinde oder einer Region stärken, indem sich Bürger und Unternehmer verstärkt für die Bedürfnisse der Allgemeinheit engagieren und dafür zugleich Mittel für soziale, kulturelle, erzieherische oder andere gemeinnützige Zwecke in diese Stiftung einbringen. Community Foundations machen den kleinsten, aber einen besonders vitalen Teil des amerikanischen Stiftungswesens – mit den zur Zeit größten Wachstumsraten – aus: Während es im Jahre 1975 noch 215 Community Foundations gab, die über ein Stiftungsvermögen von insgesamt rund 1 Milliarde Dollar verfügten, kam es in den folgenden zwei Jahrzehnten zu einem wahren Gründungsboom. Heute sind annähernd 600 Community Foundations mit einem Gesamtvermögen von über 29 Milliarden Dollar registriert, vorwiegend konzentriert in den bevölkerungsstarken und wohlhabenden Regionen der Vereinigten Staaten. Die Community Foundation mit dem höchsten Stiftungsvermögen ist der New York Community Trust, dessen Vermögen sich auf über 2 Milliarden Dollar beläuft, gefolgt von der Cleveland Foundation mit über 1,4 Milliarden Dollar. Allein 42 Community Foundations verfügen über jeweils mehr als 100 Millionen Dollar. Im Jahr 1999 erhielten die amerikanischen Bürgerstiftungen Zuwendungen in Höhe

von insgesamt 3,6 Milliarden US-Dollar und erzielten damit ein Plus von 28 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2,8 Mrd.). Das Fördervolumen belief sich im Jahre 1999 auf insgesamt 1,9 Milliarden Dollar. Der enorme Anstieg des Stiftungsvermögens ist allerdings nicht allein auf vermehrtes Stiften zurückzuführen. Amerikanische Stiftungen halten in der Regel verschiedene Investment-Portfolios und haben somit auch entsprechend von dem Aktienboom der 80er und frühen 90er Jahre profitiert. Überdies beginnt seit einigen Jahren auch der neue Reichtum aus der Computerbranche, der Finanzwelt und der Medienwelt seinen Weg in das Stiftungswesen zu finden. Ein zugleich signifikantes Wachstum der Ausschüttungen ergibt sich daraus, daß Stiftungen in den Vereinigten Staaten einer Mindestausschüttungspflicht von fünf Prozent ihres Vermögens unterliegen.

Der Ursprung für die amerikanischen Community Foundations liegt in der Idee des Rechtsanwalts und Bankiers Frederick Harris Goff, der im Jahre 1914 in Cleveland, Ohio, mit der Cleveland Foundation die erste Stiftung dieses Typs gründete. Als Goff von immer mehr seiner Klienten beauftragt wurde, gemeinnützige Trusts zu errichten, die Gelder zu verwalten und nach den wohltätigen Vorstellungen der Stifter Fördermittel für das öffentliche Wohl in der Gemeinde zu verteilen, veranlaßte ihn dies zu der Errichtung eines großen Kapitalsammelbeckens. Dies wurde aus Schenkungen, Erbschaften und anderen Zuwendungen gespeist und die Vermögenserträge wurden von einem Komitee angesehener Bürger an gemeinnützige Organisationen verteilt. Durch das neue Stiftungskonzept wollte Goff zum einen Stiftungszwecke den Bedürfnissen der Zeit anpassen und bei kleineren Vermögensstiftungen eine kostengünstige und effektive Verwaltungsstruktur schaffen. Zum anderen wollte Goff so auch das Stiften und Spenden für potentielle Stifter mit überschaubarem Vermögen ermöglichen, die einer Unterstützung des Gemeinwohls aus lokaler Verbundenheit aufgeschlossen gegenüber standen: „It is a fund (...) contributed by the people of Cleveland and managed by them for the benefit of the city of Cleveland. (...) Does the Cleveland Foundation interest only men of wealth? On the contrary, it appeals to men and women of moderate means“ (zitiert nach Hall 1989).

Die weitere Verbreitung von Community Foundations

In den Vereinigten Staaten verbreitete sich die Idee der Community Foundation zunächst durch weitere Banken. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg errichteten auch andere Organisationen als Banken Community Foundations. Dabei wurde die Idee jedoch nicht einfach nur übernommen, sondern in vielfältiger Weise – unter anderem in Bezug auf die Unabhängigkeit – weiterentwickelt.

Die erste Community Foundation außerhalb der Vereinigten Staaten wurde im Jahre 1921 in Kanada, Winnipeg/Manitoba, gegründet. Heute finden sich insgesamt 88 Community Foundations in Kanada über das ganze Land verteilt, von Vancouver Island bis Prince Edward Island, in großen und kleinen Städten ebenso wie in ländlicheren Gemeinden. Sie verfügen über ein Vermögen von rund 1 Milliarde CAD-Dollar und vergaben im Jahre 1998 Fördermittel in Höhe von über 50 Millionen CAD-Dollar (ca. 70 Millionen DM).

In Europa haben Community Foundations zunächst in Großbritannien Fuß gefaßt. Die ersten britischen Community Foundations, der Dacorum Community Trust und der Northern Ireland Trust, entstanden Ende der 70er Jahre. Im Jahr 1998 existierten in Großbritannien 24 dieser Stiftungen, die über ein Stiftungskapital von über 65 Millionen Pfund verfügten und 1997 und 1998 insgesamt knapp 13 Millionen Pfund als Fördermittel vergaben.

Auch in anderen Ländern Europas besteht zur Zeit großes Interesse an Bürgerstiftungen. In elf Ländern, dazu zählen neben Deutschland Italien, Irland, Portugal, die Schweiz, Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Polen und die Slowakische Republik, gibt es bereits Bürgerstiftungen oder zumindest Initiativen zu deren Gründung. Festhalten läßt sich bisher: In dem Maße, in dem das Konzept der Bürgerstiftung in unterschiedlichen Ländern Verbreitung gefunden hat, ist es an verschiedene gesellschaftliche und kulturelle Verhältnisse angepaßt worden. Diese Variationen haben zum Teil historische Ursachen, sie sind aber vor allem durch unterschiedliche Rechts- und Steuersysteme, wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Wohlstandsverteilung und unterschiedliche Traditionen gemeinnützigen Engagements bedingt.

Daher weisen Community Foundations und Bürgerstiftungen zwar in der Tat viele Ähnlichkeiten und sogar Gemeinsamkeiten auf. Dennoch ist in Deutschland eine eigenständige Entwicklung zu beobachten, so daß es zwar sinnvoll ist, Anregungen aus anderen Ländern kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls zu übernehmen. Dies sollte aber die Kreativität einer Bürgerstiftung nicht behindern, neue Wege auszuprobieren und den Erfahrungsaustausch mit deutschen Bürgerstiftungen zu suchen.

1.3 Was ist eine Bürgerstiftung? – Charakteristika und Merkmale

Aufgrund vielfältiger Gestaltungsmöglichkeiten gibt es weder für Community Foundations noch für Bürgerstiftungen eine einheitliche Definition. Beide Begriffe sind auch rechtlich nicht näher definiert, jedoch ist die Bürgerstiftung – da in Rechtsform einer Stiftung – im Unterschied zur losen Bürgerinitiative eine formal institutionalisierte, rechtlich anerkannte Körperschaft.

Nach ihren charakteristischen Kennzeichen sind Bürgerstiftungen unabhängige und gemeinnützige Organisationen zur Förderung sozialer, kultureller und ökologischer Belange in einem bestimmten, lokal oder regional begrenzten Tätigkeitsbereich. Als „Stiftung von Bürgern für Bürger“ will eine Bürgerstiftung ein breites Stifterspektrum ansprechen, für wichtige Bedürfnisse in ihrer Stadt oder Region zu spenden. Diese Bedürfnisse sollen jedoch nicht nur, wie bei einer klassischen Förderstiftung, durch das Verteilen von Finanzmitteln gedeckt werden. Ziel einer Bürgerstiftung ist es auch, eigene gemeinnützige Projekte und Aktivitäten durch die Beteiligung der Bürgerschaft – also durch das Stiften von Geld, aber auch von Zeit, Ideen, Engagement und Ortskenntnissen – zu verwirklichen.

Merkmal Stifternvielfalt

Während bei einer „klassischen“ Stiftung in der Regel eine wohlhabende Person, eine Familie oder ein Unternehmen eine Stiftung mit einem Vermögen ausstattet, die Stiftungszwecke bestimmt und über die Verwendung der Vermögenserträge entscheidet, ist die Leitidee einer Bürgerstiftung die, daß mehrere Bürgerinnen und Bürger einer Stadt kleinere und mittlere Vermögen – im Sinne von „charity begins at home“ – gemeinsam in eine Stiftung einbringen, die Stiftungszwecke bestimmen und zusammen darüber entscheiden, für welche gemeinnützigen Zwecke oder Einrichtungen die Fördermittel vergeben werden. Sowohl am Entstehungsprozeß als auch der Errichtung und der aktiven Arbeit einer Bürgerstiftung sind somit mehrere oder viele Bürgerinnen und Bürger einer Stadt oder Region beteiligt.

Bürgerstiftungen werben daher gezielt um Zustiftungen und Spenden für die Stiftungsarbeit. So sollen die Identifikation vieler Bürger mit der Stiftung ermöglicht und nach dem „Schneeballprinzip“ weitere Zustiftungen wie auch Spenden für die Projekte eingeworben werden. Die Vielzahl von Stiftern hat zur Folge, daß – im Vergleich zur klassischen Stiftung – mit einem höheren öffentlichen Interesse und einer erhöhten Aufmerksamkeit gegenüber Bürgerstiftungen zu rechnen ist, da eine Vielzahl von Stiftern und Spendern ein begründetes Interesse daran hat, was mit dem gestifteten oder gespendeten Geld geschieht.

Merkmal Stiftungsfonds

Gerade weil Bürgerstiftungen eine Vielzahl von Stiftern und Spendern anstreben, müssen sie auch „kundenorientierte Förderinstitutionen“ sein. Zur Verwirklichung dieses Ziels bieten Bürgerstiftungen neben der Möglichkeit, dem Stiftungsvermögen zuzustiften, auch die Einrichtung verschiedener Stiftungsfonds an. Diese Fonds werden danach unterschieden, ob sie dauerhaft (endowment funds) oder zum direkten Verbrauch (non-permanent-funds) bestimmt sind. Durch Serviceleistungen wollen sich Bürgerstiftungen in ihrer Bereitschaft flexibel zeigen, auf die spezifischen Vorstellungen und Bedürfnisse ihrer Stifter einzugehen. Gerade das Angebot der Stiftungsfonds, mit dem sowohl dauerhaftes Vermögen aufgebaut werden als auch die Dienstleistungsfunktion verwirklicht werden soll, unterscheidet Bürgerstiftungen von anderen Stiftungen. All diese Fonds können auf Wunsch des Stifters oder der Stifterin mit seinem oder ihrem Namen und für einen bestimmten Zweck versehen werden (z.B. „Andreas Mustermann-Fonds für Denkmalpflege in Musterstadt“).

Merkmal Begrenzung des Tätigkeitsbereiches

Die Aktivität und Fördertätigkeit einer Bürgerstiftung ist – wiederum in Abgrenzung zur klassischen Stiftung – geographisch begrenzt, das heißt, sie beschränkt sich dabei auf ihre Gemeinde, Stadt oder Region. Bürgerstiftungen vergeben ihre Gelder nur innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches und entwickeln eigene Projekte nur für ihren Tätigkeitsbereich.

Merkmale Unabhängigkeit

Eine Bürgerstiftung ist von der Kommune bzw. Stadtverwaltung und auch von anderen Organisationen oder Unternehmen weitestgehend unabhängig, sowohl in ihrer Leitung als auch bei ihrer Gremienbesetzung und der Bereitstellung des Stiftungskapitals. Dies gilt als das wichtigste Merkmal einer Bürgerstiftung.

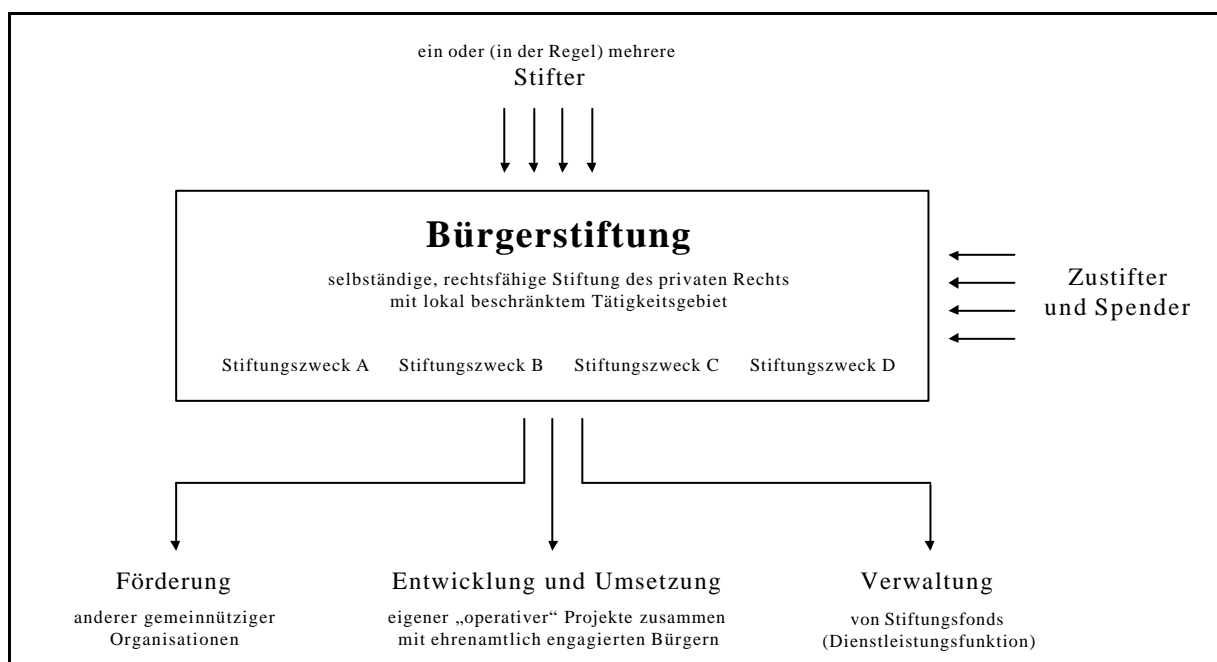
Im Hinblick auf die Besetzung der Gremien einer Bürgerstiftung ist dies wenn nicht einzuschränken, so doch erläuterungsbedürftig. Die Gremienbesetzung ist nach den Satzungen von Bürgerstiftungen und folglich nach dem Willen der Erststifter und Begründer einer Bürgerstiftung zwar nicht dahingehend geregelt, daß bestimmte Gremien mit bestimmten Personen zu besetzen sind. Vielfach wollen Bürgerstiftungen aber eine für ihr lokales Gemeinwesen repräsentative Besetzung erreichen, um so Personen zu gewinnen, die

- a) die Bürgerstiftung mit Wissen über die Stadt und Gemeinschaft „versorgen“ (zum Beispiel Vertreter von Wohlfahrtsorganisationen, Vereinen, Kirchen);
- b) die Vielfalt kultureller und ethnischer Interessen in einer Stadt vertreten;
- c) Kontakte zu weiteren Stiftern und Spendern herstellen können;
- d) die Stiftung in verschiedener Hinsicht beraten können, wie Bankkaufleute, Anwälte, Unternehmensberater.

Merkmale Vielzahl an Stiftungszwecken

Bürgerstiftungen verfolgen – anders als klassische Stiftungen und auch Vereine, die meist sehr spezifische Zielsetzungen haben – eine Vielzahl von Förderzwecken. Das Spektrum reicht von sozialen, kulturellen bis hin zu ökologischen Zwecken. Damit soll eine Bürgerstiftung für eine Vielzahl von Zeit- und Geldstiftern attraktiv erscheinen.

Abbildung 1: Vereinfacht dargestellte „Wirkungsweise“ einer Bürgerstiftung



Mit ihrer Vielzahl an Stiftungszwecken grenzt sich die Bürgerstiftung zudem gegen die ähnlich konstruierte Gemeinschaftsstiftung ab. Bei dieser besteht ebenfalls eine Gemeinschaft von Stiftern, die gemeinsam und gegebenenfalls in wachsender Personenzahl Vermögen in eine Stiftung einbringen; ebenso wie eine Bürgerstiftung können auch Gemeinschaftsstiftungen Stiftungsfonds verwalten. Es zeigt sich jedoch, daß die überwiegend „nur“ fördernd tätigen Gemeinschaftsstiftungen vornehmlich von gemeinnützigen Einrichtungen und Verbänden zur finanziellen Unterstützung und Förderung ihrer eigenen gemeinwesenorientierten Arbeit gegründet wurden (z. B. Gemeinschaftsstiftung der Arbeiterwohlfahrt Essen).

Merkmal operative und fördernde Tätigkeit

Neben der Vergabe von Fördermitteln für Projekte im Sinne der jeweiligen Stiftungssatzung entwickeln Bürgerstiftungen auch eigene Aktivitäten. Die operative Tätigkeit ist insofern wichtig, weil Bürgerstiftungen nicht nur an vorbildliche Vorhaben anderer Vereine oder Organisationen Fördermittel vergeben, sondern auch selbst mit modellhaften Ideen und Projekten Vorbild sein möchten.

Die Bedeutung des Bürgerengagements

Insbesondere durch ihre operative Tätigkeit können und wollen Bürgerstiftungen die Bürger in ihre Arbeit einbinden. Mehr noch: Entscheidende Voraussetzung für die Arbeit von Bürgerstiftungen ist das Engagement der Bürger in der Gemeinde, also die Verbindung von lokaler „Betroffenheit“ mit der Bereitschaft zum Einsatz für die Gemeinschaft.

Für diese Beteiligung bezieht eine Bürgerstiftung die Bürger und lokalen Institutionen in ihr Wirken ein und richtet neben den klassischen Vorstandsgremien Vorstand und Beirat weitere Beiräte und Ausschüsse ein, in denen die Bürger zum Beispiel über die Mittelvergabe entscheiden können. So sollen Möglichkeiten angeboten werden, um Menschen aus verschiedensten Lebensverhältnissen und -perspektiven einzubeziehen. Damit ringen Bürgerstiftungen um Maß und Form eines demokratischen Willensbildungsprozesses, der der klassischen Stiftung fremd, hier aber unabdingbar ist.

2. Entwicklung von Bürgerstiftungen in Deutschland

2.1 Geschichte und Überblick

In Deutschland existieren derzeit etwa 20 Bürgerstiftungen (Stand: 01.03.2001), die entweder direkt oder indirekt in Anlehnung an das Vorbild der amerikanischen Community Foundations gegründet wurden.

Die Idee zur Gründung der ersten Bürgerstiftung nach dem Vorbild amerikanischer Community Foundations entstand im April 1996: Im Rahmen eines von der Gütersloher Bertelsmann Stiftung einberufenen internationalen

Stiftungssymposiums lernte der Medienunternehmer und damalige Vorstandsvorsitzende der Bertelsmann Stiftung, Reinhard Mohn, zum ersten Mal die amerikanischen Community Foundations kennen. Aus der Begeisterung Mohns für diese, ihm am amerikanischen Beispiel erläuterte Stiftungsform und seinem Willen, möglichst umgehend eine Initialzündung dafür in Deutschland zu geben, entstand die „Stadt Stiftung Gütersloh“. Nachdem Mohn und die Bertelsmann AG das Startkapital von zwei Millionen Mark bereitgestellt hatten und weitere Vorbereitungen erfolgreich abgeschlossen waren, wurde die Stadt Stiftung Gütersloh am 29. November 1996 durch die Aufsichtsbehörde beim Regierungspräsidenten genehmigt. Derzeit, also rund vier Jahre nach Aufnahme der Stiftungstätigkeit, verfügt die Stadt Stiftung Gütersloh über ein Vermögen von annähernd 5 Millionen DM; darin enthalten sind jedoch bereits der jeweils mit 1 Million DM ausgestattete „Wössner-Jugendfonds“ und der „Wixforth-Gesundheitsfonds“.

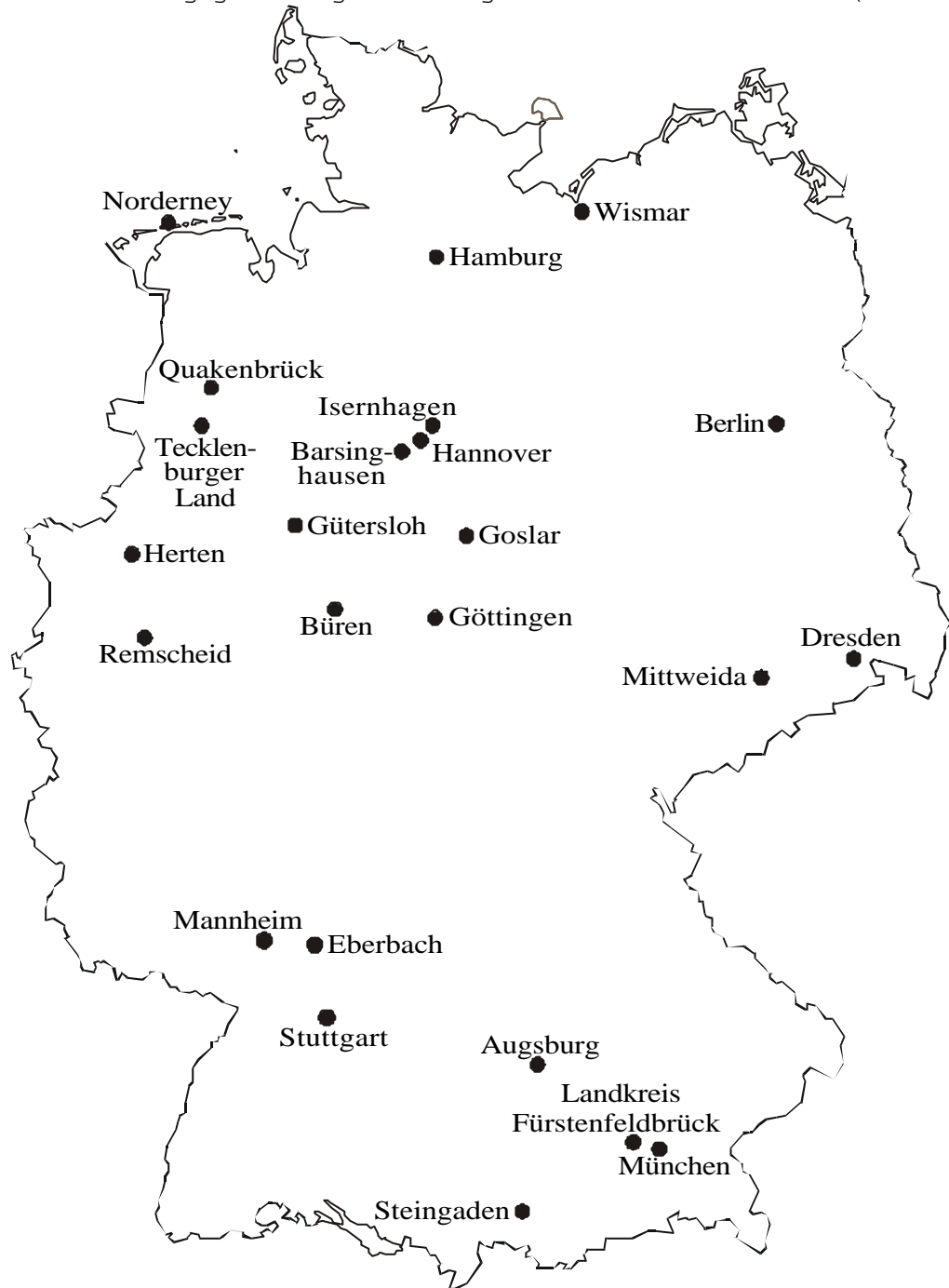
Fast gleichzeitig versuchte in Hannover Christian Pfeiffer – Hochschullehrer an der Universität Hannover, seinerzeit Leiter des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsens (KFN) und derzeitiger Justizminister des Landes Niedersachsen – Mitstreiter um sich zu sammeln, die gemeinsam eine Bürgerstiftung entwickeln und das Stiftungsvermögen zusammenbringen sollten. Anders jedoch als in Gütersloh stellten in Hannover 50 Erststifter jeweils mindestens 3.000 DM für das Startkapital zur Verfügung. Mit dem so zusammengetragenen Grundkapital von rund 150.000 DM wurde die Bürgerstiftung Hannover am 29. Dezember 1997 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Beide Bürgerstiftungen sowie die nennenswerte Förderung der Idee durch die Bertelsmann Stiftung haben den maßgeblichen Impuls zur weiteren Verbreitung des Stiftungsmodells Bürgerstiftung gegeben. Die Entstehungshintergründe und Motivation der Initiatoren der jeweiligen Stiftungen sind allerdings sehr unterschiedlich. Ausgangspunkt für die Gründung einer Bürgerstiftung in der kleinen ländlichen Gemeinde Steingaden in Oberbayern war beispielsweise das 850jährige Dorfjubiläum. Der Überschuß des Festaktes sowie eine Einzelspende eines Bürgers von 100.000 DM für das Stiftungskapital ermöglichten eine Bürgerstiftung in einer Gemeinde, die nur knapp 2.800 Einwohner zählt. Ähnlich wie in Steingaden war im Landkreis Fürstenfeldbruck das 175. Gründungsjubiläum des Landkreises Anlaß für die Gründung der Bürgerstiftung. Insgesamt 145 Erststifter, allesamt Bürger oder Unternehmer der Region, stellten das Startkapital zur Verfügung. Die Stiftungszwecke sind dabei sehr breit angelegt und reichen von Kunst, Kultur, Denkmalpflege über Jugend und soziale Zwecke bis hin zu Schutz von Natur und Umwelt.

In der bayerischen Landeshauptstadt München ging die Gründungsinitiative zur Bürgerstiftung aus dem dortigen Lokale-Agenda 21-Prozeß hervor. Hier wurde bewußt die konstitutiv auf Nachhaltigkeit angelegte Stiftung als Organisationsmodell für den Lokale-Agenda-Prozeß gewählt, und so nennt sich die Münchner Stiftung bezeichnenderweise auch Bürgerstiftung Zukunftsfähiges München. Getreu dem Münchener Agenda-Motto „von den Zinsen leben und nicht vom Kapital“ will sich die Bürgerstiftung – seit Juli 1998 zunächst als

unselbständige und seit Januar 2000 als selbständige Stiftung (zu den Begriffen selbständige und unselbständige Stiftung vgl. u.a. Strachwitz 2000) – in der Anfangsphase vor allem mit der Schaffung von attraktiveren Plätzen in den Stadtvierteln sowie mit Konzepten und Planungen aus den Bereichen Stadt- und Regionalentwicklung, Stadterneuerung und Wohnungs- und Gewerbebau befassen. Hierfür hat die Stadt München eine Zustiftung von 100.000 DM ins Grundstockvermögen beschlossen und für eine Verdoppelung aller für Projekte akquirierten Drittmittel, wie Spenden und Fördermittel, weitere 400.000 DM in Aussicht gestellt. Überdies ist die Bürgerstiftung in München die erste, bei der – ähnlich wie bei einer Vielzahl von Community Foundations in den Vereinigten Staaten – ein Matching Fund („Verdopplungsfonds“; auch Verdreifachung, Vervierfachung usw. möglich) zu weiteren Zustiftungen und Spenden anspornen soll.

Abbildung 2: Unabhängige Bürgerstiftungen in Deutschland (Stand:



01.03.2001)

Auf ähnliche Weise verfuhr die Hamburger Körber-Stiftung, die zur Errichtung der Bürgerstiftung Dresden sowohl das Gründungskapital von 100.000 DM als auch Mittel für die notwendigen materiellen und personellen Ressourcen sowie für einen Matching Fund zur Verfügung stellte: Aus diesem Fonds legt sie für jede Mark, die von Dresdner Bürgern oder Firmen gespendet oder zugestiftet wird, bis zu einer Höhe von 900.000 DM eine Mark dazu.

Ferner entstanden bis Februar 2001 Bürgerstiftungen in Büren, Eberbach, Goslar, Göttingen, Hamburg, Herten, Isernhagen, Mannheim, Mittweida, Quakenbrück, Remscheid, Stuttgart, Wismar und in der Bundeshauptstadt Berlin. Hier bereitete ein vorgeschalteter Freundeskreis die Gründung der – bisher einzigen –

Bürgerstiftung in der deutschen Hauptstadt vor; zur Zeit planen jedoch zwei weitere Gründungsinitiativen eine Bürgerstiftung für Berliner Stadtteile. In einigen weiteren Städten und Gemeinden, wie zum Beispiel Ahrensburg, Lörrach und Tübingen befinden sind Bürgerstiftungen im Aufbau oder stehen kurz vor der Gründung.

Nähere Abgrenzung von Bürgerstiftungen in Deutschland

Auch wenn mit dem Begriff Bürgerstiftung in der vergleichsweise noch jungen Literatur zu diesem Thema überwiegend solche Stiftungen verbunden werden, die nach dem Vorbild der amerikanischen Community Foundations gegründet wurden bzw. mehrheitlich die oben genannten Stiftungsmerkmale aufweisen (vgl. Kapitel 1.3), ist der Terminus Bürgerstiftung zum einen nicht gänzlich neu in Deutschland und zum anderen erfordert der Begriff eine inhaltliche Differenzierung.

Bürgerstiftungen gab es schon lange bevor die Stadt Stiftung Gütersloh und die Bürgerstiftung Hannover gegründet wurden. Beispielhaft soll verwiesen werden auf: Bürgerstiftung Wehr (Errichtungsjahr: 1840), Bürgerstiftung Leipzig (1951), Bürgerstiftung Flörsheim (1966), Bürgerstiftung Maxdorf (1977), Bürgerstiftung Ludwigshafen am Rhein (1983) und Barsinghäuser Bürgerstiftung (1989). Während letztere bis auf die Tatsache, daß sie ausschließlich fördernd tätig ist, sogar große Gemeinsamkeiten mit den nach den Vorbildern der amerikanischen Community Foundations gegründeten Bürgerstiftungen aufweist, sind einige andere Stiftungen, die in ihrem Namen den Begriff Bürgerstiftung enthalten, durch Zusammenlegung meist kleinerer Stiftungen gebildet worden, deren Verwaltung sonst nicht gesichert werden konnte. Diese sind heute überwiegend in kommunaler Verwaltung (zum Beispiel Bürgerstiftung Ludwigshafen am Rhein).

Mit dem Anwachsen des Interesses, der steigenden Zahl an neu gegründeten Bürgerstiftungen und gerade im Zusammenhang mit Bürgerengagement müssen zugleich Fragen zur Abgrenzung von Bürgerstiftungen und damit Fragen zu deren entsprechender „Eignung“ im Hinblick auf die Förderung des Bürgerengagements gestellt werden. Entsprechende Antworten und Hinweise lassen sich in den Unterschieden des Aufbaus und der Organisationsweisen der Bürgerstiftungen finden, insbesondere durch eine Auswertung der jeweiligen Stiftungssatzungen. Dadurch lassen sich die Kategorien „unabhängige Bürgerstiftung“, „Sparkassen-Bürgerstiftung“ sowie „kommunale Bürgerstiftung“ bestimmen (ähnlich differenziert Wimmer 2000).

Tabelle 1: Kategorisierung von Bürgerstiftungen in Deutschland

Bezeichnung	Merkmale
unabhängige Bürgerstiftung	<ul style="list-style-type: none"> a) eine unabhängig von anderen Organisationen gegründete Stiftung (i. d. R. durch einen einzelnen oder mehrere Bürger) b) zugleich eine unabhängig von anderen Organisationen mit dem ersten Startkapital ausgestattete Stiftung (in der Regel durch einen einzelnen oder mehrere Bürger) c) die Gremien dieser Stiftung unterliegen keiner Regelung hinsichtlich der Gremienbesetzung

Sparkassen-Bürgerstiftung	a) von einer Sparkasse gegründete Stiftung b) zugleich von einer Sparkasse mit dem ersten Startkapital ausgestattete Stiftung c) die Gremien dieser Stiftung werden fast ausnahmslos durch Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse besetzt.
kommunale Bürgerstiftung	a) von einer Kommune gegründete Stiftung b) zugleich von einer Kommune mit dem ersten Startkapital ausgestattete Stiftung c) die Gremien dieser Stiftung werden ausnahmslos durch die in den jeweiligen Gemeinderäten vertretenen Fraktionen oder Mitglieder der Verwaltungsspitze besetzt

Zu den unabhängigen Bürgerstiftungen sind insbesondere diejenigen Stiftungen zu zählen, die mehrheitlich die oben genannten sechs Stiftungsmerkmale aufweisen (vgl. Kapitel 1.3), vor allem aber bei der Aufbringung des Stiftungskapitals und der Gremienbesetzung die Einbeziehung öffentlicher und quasi-öffentlicher Mittel und Gremienmitglieder weitestgehend vermeiden. Dazu zählen die Bürgerstiftungen in Büren, Dresden, Eberbach, Fürstenfeldbruck, Goslar, Göttingen, Gütersloh, Hamburg, Hannover, Herten, Isernhagen, Mannheim, Mittweida, München, Quakenbrück, Remscheid, Steingaden und Wismar. Unabhängige Bürgerstiftungen bringen aufgrund zusätzlicher Stiftungsgremien, ihrer zumeist operativen Tätigkeit und ihrer Vielzahl an Stiftern die geeignetsten Voraussetzungen dafür mit, Bürgerengagement zu fördern und auf die strukturellen Veränderungen im Bürgerengagement zu reagieren (vgl. Kapitel 1.1). Daher sollen im Folgenden – ohne die Arbeit der anderen Stiftungen schmälern zu wollen – die unabhängigen Bürgerstiftungen näher betrachtet werden.

Sparkassen-Bürgerstiftungen (z. B. Bürgerstiftung der Sparkasse Iserlohn, Bürgerstiftung Kassel, Bürger-Stiftung Stade) fördern zwar ebenfalls gemeinnützige Projekte in einem lokal begrenzten Tätigkeitsbereich, lassen aber eine Mitarbeit von Bürgern in den Projekten und Gremien kaum zu, wobei gerade letztere fast ausschließlich durch Vorstandsmitglieder der Sparkassen besetzt werden.

Ähnliches gilt für kommunale Bürgerstiftungen (zum Beispiel Bürgerstiftung Ulm, Bürgerstiftung Schwäbisch-Gmünd), die durch Gründungsakt, Einbringung des Stiftungskapitals und personelle Verflechtungen sehr eng mit der Kommune verbunden sind. Hier sind es vor allem Mandatsträger und Mitglieder der Verwaltungsspitze, denen besondere Rechte bei der Besetzung der Gremien eingeräumt werden.

2.2 Bürgerstiftungen in der Praxis: Beispiele für die Projektarbeit und Fördertätigkeit

Die inhaltliche Spannbreite der von Bürgerstiftungen geförderten und operativen, also selbst initiierten Projekte ist mittlerweile sehr groß. Um eine Bürgerstiftung

als neue Organisationsform für bürgerschaftliches Engagement in einer Stadt zu profilieren, konzentrieren sich die meisten Bürgerstiftungen bei ihrer Fördertätigkeit und Projektarbeit jedoch zunächst auf den Bereich der Jugendarbeit. Die Erfahrung zeigt, daß Jugendprojekte in aller Regel auf eine breite Akzeptanz in der Öffentlichkeit stoßen, und sie korrespondieren gut mit dem Selbstverständnis der Bürgerstiftung als zukunftsorientierte und generationenübergreifende Institution.

Einen anderen, ebenfalls vielversprechenden Weg bei der Suche nach ersten Projekten ging die Bürgerstiftung Dresden. Als eines der ersten Projekte rief sie unter dem Motto „Stiften Sie eine Idee!“ zu einem Ideenwettbewerb auf und fragte die Bürger: „Haben Sie einen konkreten Vorschlag, wie man das soziale oder kulturelle Leben in Dresden verbessern kann? Kennen Sie ein Projekt, das Unterstützung verdient?“. Insgesamt gingen 130 Einsendungen ein, die fünf besten Vorschläge wurden prämiert und zusammen mit zehn weiteren Ideen und Initiativen in einen „Projektmarkt“ aufgenommen und der Öffentlichkeit vorgestellt. Anschließend wurde in Zusammenarbeit mit der Lokalpresse zu Spenden für die einzelnen Projekte aufgerufen und es konnten sogar einige ehrenamtliche Helfer für die Projekte vermittelt werden. So wurde die Idee der Bürgerstiftung und der Förderung des Bürgerengagements gleich von Anfang an auf eine breite Basis gestellt.

Weitere laufende bzw. zum Teil schon abgeschlossene Projekte von Bürgerstiftungen sind:

- Umbau eines denkmalgeschützten Wasserturms zu einem Jugendcafé, Wettbewerb „Kunst am Kasten“ (Stadt Stiftung Gütersloh);
- Modellprojekt zur Ausbildung von Schülerinnen und Schülern zu Konfliktlotsen, Wettbewerb „Unsere Schule soll schöner werden“ (Bürgerstiftung Hannover);
- „200 Filzhüte für ein Erich-Kästner-Museum“, Luftbad Zschonergrund (Bürgerstiftung Dresden)
- „Sport gegen Gewalt“, Müll zu Musik „Hot Schrott“ (Bürgerstiftung Hamburg);
- „Auf die Plätze... Nachbarn schaffen Stadtteilplätze“, „Wasserfest für Kinder an der Würm“ (Bürgerstiftung Zukunftsfähiges München);
- „Kinder und Künstler gestalten Hertener...“, Landpraktikum für Schüler auf einem ökologisch, landwirtschaftlichen Betrieb (Hertener Bürgerstiftung);
- Fürstenfeldbrucker Tafel, „NahTour“-Freizeitpfad (Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck);
- „Jugend-Fotowerkstatt Weißensee“, „Basketball statt Drogen“ (Bürgerstiftung Berlin).

Foto 1: Projekt „Sport gegen Gewalt“ (Bürgerstiftung Hamburg)



Foto 2: Projekt „Jugendforum“ (Stadt Stiftung Gütersloh)



Die Erfahrung zeigt auch, daß gerade in der Startphase bei einer Bürgerstiftung eine Vielzahl von Förderanträgen von heimischen Vereinen und Organisationen eingeht. Hier muß es Aufgabe einer Bürgerstiftung sein, der Öffentlichkeit zu vermitteln, daß – in der Regel – zunächst nur vergleichsweise bescheidene Erträge aus dem Stiftungsvermögen zur Verfügung stehen und daß Spenden und Zustiftungen der Bürger wichtig sind. Überdies entwickeln immer mehr

Bürgerstiftungen eigene „Förderrichtlinien“ (vgl. Anhang), aus denen die Kriterien für eine mögliche Förderung erkennbar werden. Dies erleichtert einer Bürgerstiftung und auch den Antragstellern auf Dauer viel Arbeit, wenngleich die Förderrichtlinien weniger artikulationsfähige Antragsteller nicht von einer Antragstellung abschrecken sollten.

3. Organisation und Arbeitsweisen von Bürgerstiftungen

3.1 Organisatorischer Gestaltungsrahmen einer Bürgerstiftung

Um eine Bürgerstiftung als neue Organisationsform für Bürgerengagement in einer Stadt gut positionieren und um möglichst viele Bürger für eine Mitarbeit gewinnen zu können, kommt den Vorüberlegungen zur Gründung einer Bürgerstiftung eine besondere Bedeutung zu. Jede Bürgerstiftung wird gleichermaßen um den Vermögensaufbau, die Zweckverwirklichung und eben auch das breite Engagement der Bürger bemüht sein müssen.

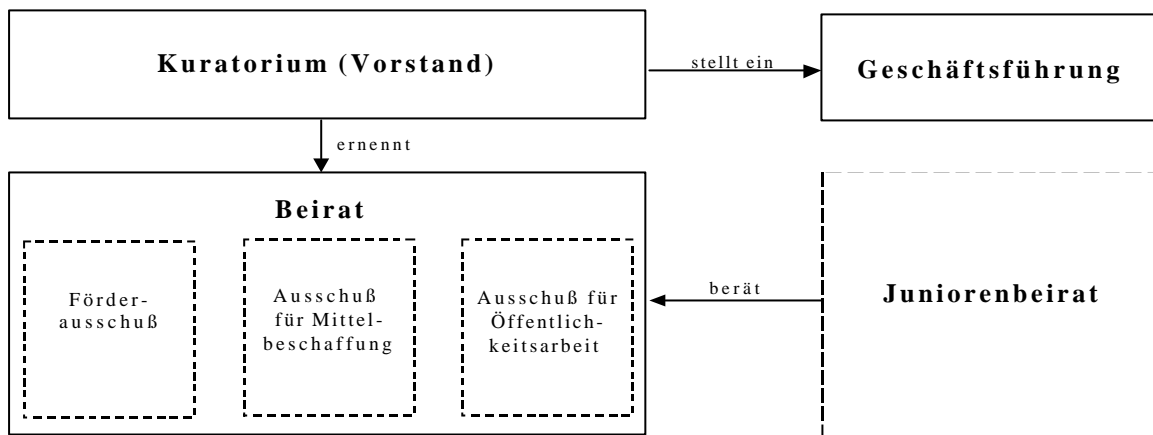
Vor jeder Stiftungsgründung müssen zu folgenden sechs Punkten eindeutige Festlegungen getroffen werden:

1. Rechtsform,
2. Name der Stiftung,
3. Sitz der Stiftung,
4. Vermögen,
5. Zweck(e),
6. Organisation.

Da für die hier interessierenden Fragen des Bürgerengagements fast ausnahmslos Aspekte der Stiftungsorganisation relevant sind, und an dieser Stelle kein Raum ist für ausführliche Erläuterungen zu zum Beispiel Rechtsformen von Stiftungen oder zum Aufbau eines Stiftungsvermögens, sei diesbezüglich u. a. verwiesen auf Erläuterungen von Strachwitz (2000) und Becker/Wolf (1999).

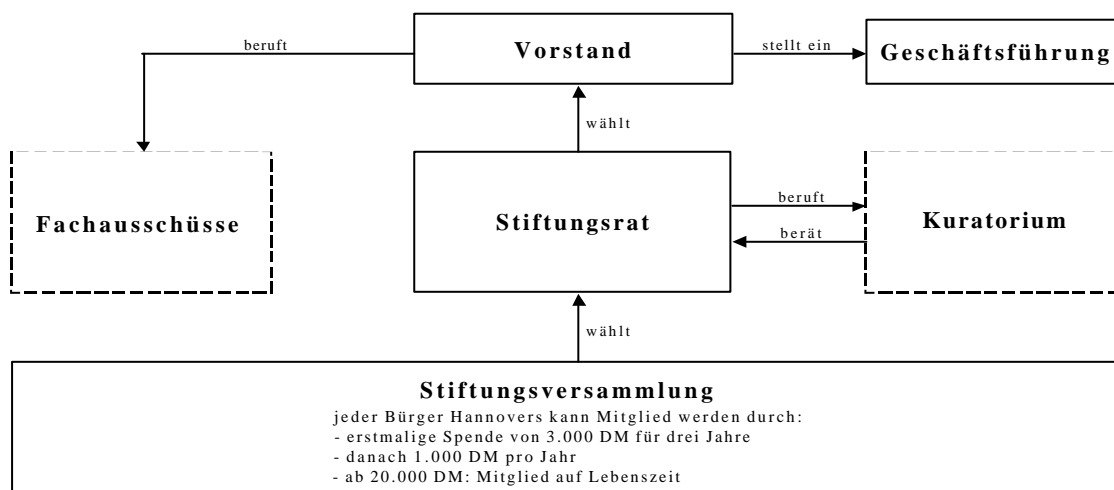
Wie Bürgerstiftungen in der Praxis ausgestaltet werden, hängt mithin gewiß in hohem Maße von den lokalen Rahmenbedingungen ab. Gleichwohl lassen sich unter den unabhängigen Bürgerstiftungen zumindest zwei unterschiedliche Organisationsweisen bzw. Strategien zur Gründung einer Bürgerstiftung identifizieren, die man vereinfachend als „top-down-Modell“ und „bottom-up-Modell“ bezeichnen kann.

Abbildung 3: Organisationsstruktur der Stadt Stiftung Gütersloh („top-down-Modell“)



Beim sogenannten „top-down-Modell“ geht die Initiative zur Gründung einer Bürgerstiftung von einem Großstifter, sei es eine Einzelperson und/oder ein Unternehmen und/oder eine sonstige Institution, aus. In der Regel stellt dieser Stifter ein Gründungskapital zur Verfügung, das die Bürgerstiftung in die Lage versetzt, ihre Tätigkeit umgehend aufzunehmen. Beim „top-down-Modell“ wird überdies die Besetzung der weiteren Gremien vom Vorstand bzw. Kuratorium bestimmt. Beispiele für ein solches Vorgehen sind die Stadt Stiftung Gütersloh und die Bürgerstiftung Goslar. Die Vorteile eines solchen Vorgehens liegen auf der Hand: Durch die gesicherte Anschubfinanzierung können die nach diesem Modell gegründeten Bürgerstiftungen bereits nach kurzer Zeit ihre Projekt- bzw. Fördertätigkeit aufnehmen. Ein Nachteil ist jedoch, daß eine Wahl der Gremienmitglieder und damit Chancen zum aktiven Mitgestalten und Mitentscheiden, wie beim „bottom-up-Modell“, nicht möglich ist.

Abbildung 4: Organisationsstruktur der Bürgerstiftung Hannover („bottom-up-Modell“)



Im Gegensatz dazu entstehen „bottom-up“-Bürgerstiftungen, wie etwa in Hannover, Herten oder Hamburg, aus einem Initiativkreis von Bürgern einer Stadt. Auch in Fürstenfeldbruck fanden sich so 145 Gründungstifter zusammen, um die dortige Bürgerstiftung ins Leben zu rufen. Diese Erststifter, die ein bestimmtes Mindestkapital in die Stiftungen eingebracht haben oder in Zukunft einbringen werden, bilden gemäß Satzung die Stiftungsversammlung, die wiederum den Stiftungsrat und diese den Stiftungsvorstand wählt. Der

offensichtliche Vorteil eines solchen „bottom-up-Modells“ liegt in der Einbeziehung einer größeren Zahl von unmittelbar beteiligten Personen von Beginn der Stiftungsgründung an. Die Satzung und Organisationsstruktur der auf diese Weise gegründeten Bürgerstiftungen weisen in höherem Maße partizipative Elemente auf, als dies etwa in Gütersloh oder Goslar der Fall ist.

Die häufig unterstellte Annahme, daß den „bottom-up“-Bürgerstiftungen von Beginn an ein größeres Potential an Ideen und Bürgerengagement zur Verfügung steht, ist in der Praxis jedoch nicht haltbar: So zeigt eine Untersuchung des Bürgerengagements in der Stadt Stiftung Gütersloh und der Bürgerstiftung Hannover, daß beide Bürgerstiftungen zwar – in gewissen Grenzen – eine Mobilisierung und Förderung von Bürgerengagement in der Stadt erreichen. Die Vermutung, daß ein „top-down-Modell“ weniger Bürger mobilisiert als ein bottom-up Modell oder daß ein „top-down-Modell“ dem Gedanken des breiten Bürgerengagements gar entgegensteht, ist jedoch nicht zutreffend. Vielmehr ist das entsprechende Angebot an Mitwirkungsmöglichkeiten in den Bürgerstiftungen ebenso entscheidend wie die mehr operative oder fördernde Ausrichtung der Stiftungsarbeit. Überdies sollte die vereinfachende idealtypische Gegenüberstellung nicht verabsolutiert werden, da davon auszugehen ist, daß sich beide Modelle in der Praxis auf Dauer einander annähern werden.

3.2 Möglichkeiten und Formen des Bürgerengagements

Eine Bürgerstiftung lebt von der Mitwirkung möglichst vieler und unterschiedlicher Bürger und gesellschaftlicher Gruppen. Dies gilt sowohl für die Projekt- und Fördertätigkeit als auch für den langfristigen Vermögensaufbau.

Im Rahmen der Fördertätigkeit einer Bürgerstiftung sollten im Hinblick auf eine Stärkung des Bürgerengagements gerade solche Organisationen und Projekte gefördert werden, die auf neuen Wegen der Zusammenarbeit bürgerschaftliches Engagement stimulieren und so praktische Demokratieentwicklung betreiben wollen. Hierzu kann zum Beispiel die Mittelvergabe zur Einrichtung oder zum Ausbau von Ehrenamtlichenbörsen, Freiwilligenagenturen oder Kinder- und Jugendparlamente zählen; hierbei sind sowohl ein zielgerichtetes Fördern von bestimmten Projekten denkbar als auch das Bereitstellen von Finanzmitteln für zum Beispiel Büroeinrichtungen und Ausstattungen.

Zugleich können Bürgerstiftungen – wie es in Großbritannien zum Teil schon der Fall ist – insbesondere im Rahmen der Stadtentwicklung eingesetzte informelle Beteiligungsinstrumente fördern, so zum Beispiel Zukunftswerkstätten, Planungszellen, Runde Tische, Workshops oder „Planning for real“ (ein Beteiligungsverfahren, bei dem Neubauplanungen oder Sanierungsmaßnahmen mit Hilfe eines transportablen Modell des Stadtteils ins Gespräch gebracht werden und Veränderungsvorschläge diskutiert werden). Dadurch können Bürgerstiftungen gerade auch für ihre eigenen Projekte wertvolle Impulse erhalten (vgl. für die Bandbreite der informellen Beteiligungsverfahren und -techniken zum Beispiel Bischoff/Selle/Sinning 1995).

Was die weiteren Möglichkeiten und Formen des aktiven Bürgerengagements in Bürgerstiftungen angeht, so können Angebote zur Mitarbeit und zum „Zeitstiften“ in den Gremien, in den Projekten und in der alltäglichen Arbeit von Bürgerstiftungen geschaffen werden.

Einrichtung weiterer Gremien

Um einer „Exklusivität“ der Aktiven in einer Bürgerstiftung bzw. einer „Elitenbildung“ vorzubeugen, sollte eine Bürgerstiftung komplementär zu den Stiftungsgremien Vorstand und Stiftungsrat weitere Gremien einrichten, zum Beispiel in Form eines Juniorenbeirates, eines als „Kontrollinstanz“ dienenden Kuratoriums oder in Form von für alle Bürger offenen Fachausschüssen (beispielsweise für Öffentlichkeitsarbeit oder Fundraising). Wird die Beteiligung und Einbeziehung der Bürger ernst gemeint, müssen von Anfang an reale Mitgestaltungsmöglichkeiten – von der Idee über die Planung und Entscheidung bis hin zur Umsetzung – eingeräumt, erprobt und gesichert werden. Die Beteiligung erfordert dabei bestimmte inhaltliche Mindestanforderungen: Beteiligungsangebote müssen den Bürgern die Möglichkeit geben, ihre Interessen und Fähigkeiten einzubringen, sowie geeignet sein, Entscheidungsprozesse von Anfang an transparent zu machen. Auch kann das Gewinnen von Bürgern für die Auswahl bzw. Begutachtung bei Wettbewerben – die Bürgerstiftungen gerade in der Anfangsphase bisher relativ häufig ausgelobt haben – verdeutlichen, daß einer Bürgerstiftung an dem Wissen und der Meinung der Bewohner in der Stadt gelegen ist.

Möglichkeiten zur Mitarbeit in den Projekten und bei der alltäglichen Arbeit

Ein besonders wichtiges Feld für die Beteiligung von Bürgern an den Aktivitäten einer Bürgerstiftung, also das sogenannte Zeitstiften, ist die Mitarbeit in den selbst initiierten Projekten: So können Bürger nicht nur Informationsstände bei Veranstaltungen aufbauen und betreuen, sondern selbstverständlich in bestimmtem Umfang auch die Vorbereitung, Durchführung und Koordination von beispielsweise Benefizkonzerten, Jugendforen oder Malwettbewerben übernehmen.

Besonders wichtig ist im Zusammenhang mit der Beteiligung von Engagierten in Projekten der Bürgerstiftung, sowohl Fachleute zu finden, die das jeweilige Expertenwissen für die Vorhaben einbringen, als auch solche Fachleute zur Mitarbeit zu gewinnen, die Erfahrung im Umgang mit und der Motivation von Ehrenamtlichen haben.

Ferner ist die stetige Präsenz in der Öffentlichkeit gerade in der Startphase einer Bürgerstiftung ein wichtiges Element, um auf eine Bürgerstiftung aufmerksam zu machen und Bürger für die Idee zu interessieren und zu begeistern. Berichterstattung ist dabei ein Medium, das sehr gut ehrenamtlich von Bürgerinnen und Bürgern ausgeführt werden kann – sei es durch engagierte Senioren oder „Nachwuchsjournalisten“ von Schülerzeitungen oder Jugendliche,

die Interesse daran haben, das Logo oder die Internetseiten einer Bürgerstiftung zu gestalten.

Dank, Anerkennung und Weiterbildung

Einmal für Bürgerengagement gewonnene Aktive müssen – wie in jeder anderen gemeinnützigen Organisation – an die Bürgerstiftung gebunden werden, indem zum Beispiel Dank und Anerkennung auch in der Öffentlichkeit ausgesprochen werden. Auch Anreizsysteme, wie die Möglichkeit zur Weiterbildung und -qualifizierung, helfen, neue Ehrenamtliche und bereits Aktive zu motivieren, wie die Erfahrungen der Stadt Stiftung Gütersloh zeigen. Weiterbildungsmöglichkeiten erhöhen die Motivation und sollten für solche Bürger angeboten werden, die sich über einen längeren Zeitraum in der Bürgerstiftung engagieren. Die Weiterbildungsmöglichkeiten können zum Beispiel Fragen des Fundraisings betreffen, aber auch Fragen, die direkt in Zusammenhang mit inhaltlichen Projekten stehen.

Anerkennung und Aufmerksamkeit kann den Engagierten auch dadurch zuteil werden, wenn der Kreis der Geldstifter und Zeitstifter durch regelmäßige Newsletter oder Rundschreiben über operative und geförderte Projekte, über Spenden und eigene Informationsveranstaltungen sowie gegebenenfalls externe Weiterbildungsmöglichkeiten informiert wird. Auch diese Arbeit kann genauso wie das Erstellen von Jahresberichten gut von Ehrenamtlichen übernommen werden.

Ebenso wichtig wie die vielfältigen Angebotsformen für aktives Bürgerengagement sind für eine Bürgerstiftung die verschiedenen Formen für ein finanzielles Engagement der Bewohner einer Stadt. Bürgerstiftungen brauchen zur Ermöglichung wirksamer Arbeit ein hohes Grundkapital (ab ca. 5 Millionen DM), das zwar allein über kleine Einzelbeiträge kaum aufzubringen sein wird. Dennoch sollten vielfältige und breitenwirksame Fundraisingmethoden (vgl. hierzu Haibach 1998) entwickelt und genutzt werden, wie zum Beispiel:

- Benefizveranstaltungen, Tombolas und Lotterien,
- Patenschaften für klein- und mittelständische Unternehmen,
- Spendenbriefe,
- Jubiläumsspenden von Unternehmen und Privatpersonen,
- Zusammenarbeit mit Finanzberatern,
- Bußgeldmarketing.

Besondere Bedeutung für das Fundraising von Bürgerstiftungen müssen zum einen die bereits erwähnten Matching Funds und zum anderen die ebenfalls schon genannten Stiftungsfonds (vgl. Kapitel 1.3) erhalten, mit dem sowohl dauerhaftes Vermögen aufgebaut werden als auch die Dienstleistungsfunktion verwirklicht werden soll, und die alle auf Wunsch des Stifters oder der Stifterin mit seinem oder ihrem Namen versehen werden können.

3.3 Koalitionen auf der lokalen Ebene begründen: Zur Zusammenarbeit von Bürgerstiftungen, Kommunen und Vereinen

Bürgerstiftungen können auf kommunaler Ebene vor allem zwei Funktionen wahrnehmen:

1. eine Innovationsfunktion und
2. eine Ergänzungsfunktion.

Die Innovationsfunktion von Bürgerstiftungen steht ohne Frage in einem Spannungsverhältnis zu dem eher konventionellen Stiftungsverständnis, in Notlagen mit Wohltaten zu helfen und somit zum Beispiel staatliches Handeln im sozialen Bereich zu ergänzen. Stiftungen allgemein als Innovatoren oder gar „Motoren des Wandels“ zu bezeichnen, weckt an sich unangemessene Erwartungen: Es gibt in Deutschland bisher kein Beispiel für einen substantiellen Beitrag zum gesellschaftlichen Wandel oder zu einer technischen Innovation größerer Tragweite, der nennenswert von einer oder mehreren Stiftungen beeinflusst worden wäre. Aufgrund ihres erst kurzen Bestehens ist es einleuchtend, daß auch Bürgerstiftungen einen solchen Beitrag noch nicht geleistet haben.

Die Bezeichnung „Innovationsfunktion“ soll daher vielmehr deutlich machen, wofür Bürgerstiftungen ganz offensichtlich stehen: für die Bereitschaft zu experimentieren und für die Möglichkeit, zu „Ideenschmieden“ auf lokaler Ebene zu werden. So sind sie nicht nur bemüht, das Organisationsmodell Stiftung für neue Partizipationsmöglichkeiten zu öffnen und es um die beschriebenen Dienstleistungsfunktionen für Stifter und Spender zu bereichern, sondern sie können quasi das „Risikokapital für den gemeinnützigen Sektor“ bereitstellen: So wie die Wirtschaft auf Kapital angewiesen ist, um wachsen und experimentieren zu können, benötigt der soziale Sektor solches Kapital für innovative Projekte zum Beispiel in der Jugend- oder Altenarbeit. Dies dürfte gerade für sonst chancenlose Selbsthilfeinitiativen begrüßenswert sein, die entweder durch Bürgerstiftungen gefördert werden oder selbst unter dem Dach einer Bürgerstiftung aktiv werden. Bürgerstiftungen können und sollten somit Probleme identifizieren, Ideen entwickeln, Lösungsvorschläge zur Debatte stellen und neue Wege ausprobieren. Dabei werden sie jedoch ganz bestimmt nicht das Rad neu erfinden.

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, können Bürgerstiftungen auf kommunaler Ebene zudem eine Ergänzungsfunktion und damit Aufgaben wahrnehmen, für die zwar grundsätzlich auch andere Geldgeber – insbesondere die Kommune – vorhanden wären, die aber von diesen nicht mehr geleistet oder garantiert werden können. Die Übernahme von mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens ist eine unabdingbare Voraussetzung für neue Impulse in der Stadtentwicklung, und die Initiativen zum Engagement privater Stifter und Spender im Bereich öffentlicher Aufgaben sollten durchaus unterstützt werden – und zwar nicht nur wegen den kaum noch vorhandenen Finanzspielräumen auf Seiten der Kommunen, sondern auch, um dem Subsidiaritätsprinzip und der privaten Initiative Raum zu geben.

Gerade in einer Zeit der Finanzknappheit bei den Kommunen drängt sich bei dem Begriff „Ergänzungsfunktion“ jedoch schnell auch der Begriff der Lückenbüsserfunktion auf, der Bürgerstiftungen zugeschrieben werden könnte, so

daß in einem schleichenden, nicht kontrollierbaren Prozeß eine Reihe bisher von der Kommune wahrgenommener Aufgaben auf bequeme Weise auch an Bürgerstiftungen abgegeben werden könnten bzw. daß sich Kommunen darauf verlassen, daß Bürgerstiftungen solche Aufgaben künftig „freiwillig“ wahrnehmen.

In diesem Kontext ist vor folgender Denkweise jedoch dringend zu warnen: Wenn die öffentliche Hand bestimmte Leistungen selbst erbringt (z. B. durch Haushaltshilfe für alte Menschen), kann dies unter Umständen dazu führen, daß die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Arbeit sinkt, weil die Dringlichkeit einer privaten Problemlösung nicht mehr groß bzw. sichtbar ist. Die öffentliche Hand „verdrängt“ in diesem Fall private Leistungsbereitschaft. Der Umkehrschluß daraus kann aber nur gefährlich sein, wenn er hieße: In dem Ausmaß, in dem sich die öffentliche Hand aus bestimmten Leistungsfeldern zurückzieht und Lücken oder sogar Notsituationen hinterläßt, steigt die Bereitschaft, ehrenamtliche Arbeit zu leisten. Diesen Zusammenhang zur (kommunal)politischen Strategie zu machen, wäre äußerst problematisch, weil eine rationale Auseinandersetzung über die erwünschten Grenzen staatlicher Aktivitäten durch soziale Experimente mit ungewissem Ausgang ersetzt wird. Insofern ist zu hoffen, daß das Entstehen von Bürgerstiftungen dazu führt, daß über Stiftungen ausschließlich zusätzliche private Mittel und privates Engagement für gemeinwohlorientierte Zwecke mobilisiert werden – und nicht etwa umgekehrt, nämlich daß mit dem erhofften privaten Engagement plötzlich die Felder abgedeckt werden, die der sich aus der Verantwortung ziehende Staat zurückläßt.

Ein unbedingt erforderliches kooperatives Verhältnis zwischen Kommune und unabhängiger Bürgerstiftung ist andererseits auch dann in Gefahr, wenn eine Bürgerstiftung ihre Legitimation an das vermeintliche oder tatsächliche Versagen vorhandener öffentlicher Institutionen knüpft. Hierdurch ruft eine Bürgerstiftung förmlich ein Konkurrenzverhältnis herbei, aus dem nicht ein denkbarer konstruktiver Wettbewerb, sondern eine kontraproduktive Rivalität zwischen Kommune und Bürgerstiftung zu erwarten ist. Eine Bürgerstiftung sollte daher nicht undifferenziert Kritik an städtischen Aktivitäten üben und für sich das Motto „wir machen alles besser“ in Anspruch nehmen. Insofern muß es statt um eine Ergänzung vor allem um ein Miteinander von Kommune und Bürgerstiftung und statt um Konkurrenz um Kooperation gehen – zumal gerade die Bürgerstiftung sehr häufig auf das Expertenwissen aus der Verwaltung angewiesen sein wird, auf der anderen Seite eine Verwaltung möglicherweise auch von der Flexibilität und von neuen Beteiligungsverfahren einer Bürgerstiftung lernen kann. Die Kenntnis der relevanten unterschiedlichen kommunalen Akteure (Parteien, Rat, Verwaltung), ihrer Aufgaben, Verfahrensabläufe und Interessen ist für Bürgerstiftungen daher dringend geboten.

Gleichermaßen wichtig ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit auf der lokalen Ebene tätigen Vereinen und anderen gemeinnützigen Organisationen: So ist es für Bürgerstiftungen gerade in der Anfangsphase wichtig, Fachwissen von bereits vor Ort tätigen Organisationen einzuholen. Dabei können gleichzeitig Erfahrungen gesammelt werden, um im Rahmen der Förderpolitik abwägen zu können, welche Vorhaben und Organisationen förderwürdig erscheinen. Die Erfahrung zeigt auch,

daß Bürgerstiftungen zusammen mit anderen Vereinen und Initiativen gemeinsam auf ein konkretes Problem in der Kommune hinweisen und entsprechende Lösungsmöglichkeiten entwickeln und umsetzen sollten, um gegenseitiges Vertrauen aufzubauen.

Dies ist erforderlich, da sich durch das Entstehen und Agieren einer Bürgerstiftung auf lokaler Ebene ein Spannungsverhältnis gegenüber anderen gemeinnützigen Organisationen in der Stadt oder Region ergeben kann, wenn sich bei diesen der Eindruck aufdrängt, es entstehe eine Konkurrenzsituation, und Bürgerstiftungen könnten ihnen beim heiß umkämpften Spendenkuchen einige wertvolle Stücke wegnehmen. Auch wenn Bürgerstiftungen weniger das Ziel haben, von dem bereits vorhandenen Spendenkuchen ein großes Stück abzubekommen, als vielmehr den Spendenkuchen insgesamt anwachsen zu lassen: Die Frage, ob sich durch das Entstehen von Bürgerstiftungen in Deutschland nicht dennoch Verschiebungen bei der Aufteilung des Spendenkuchens ergeben, die zu Lasten kleinerer Organisationen gehen, kann aufgrund der bisherigen Erfahrungen noch nicht hinreichend beantwortet werden. Bürgerstiftungen sollten beim Fundraising also darauf achten, daß sie nicht zu Nullsummen-Spielen beitragen, daß also möglicherweise Gelder nur von anderen Spendenzielen oder -organisationen abgezogen werden.

Zusammenfassend läßt sich festhalten: Bürgerstiftungen können ohne Frage die Arbeit von Kommunalverwaltung und gemeinnützigen Organisationen auf der lokalen Ebene ergänzen und bereichern. Sie müssen sich aber wie alle anderen Akteure behutsam auf der lokalen Ebene einordnen, mit anderen kooperieren und ihre eigenen Rollen und Tätigkeitsfelder finden. Gleichzeitig müssen auch Kommunalpolitik und gemeinnützige Organisationen klären, in welchem Verhältnis sie mit einer Bürgerstiftung zusammenarbeiten oder sie gar „für eigene Zwecke“ nutzen wollen.

4. Resümee und Ausblick

Bürgerstiftungen können ohne Frage – wenngleich bisher „nur“ in begrenztem Umfang – Bürgerengagement auf kommunaler Ebene mobilisieren und fördern. Sie bieten darüber hinaus viele positive Ansätze, um den strukturellen Veränderungen und Problemen des Bürgerengagements zu begegnen.

Die inhaltlichen Projekte und Akzente bei der Fördermittelvergabe von Bürgerstiftungen bringen überdies wertvolle Bereicherungen für die städtische Ebene: So wie die Wirtschaft einer Gesellschaft eine entsprechende Infrastruktur braucht, so braucht es auch eine entsprechende soziale und kulturelle Infrastruktur. Bürgerstiftungen können hierfür Investitionen bereitstellen und selber soziale oder kulturelle Projekte initiieren, auch wenn sie dabei Wettbewerbs- und Spannungsverhältnisse zu bestehenden gemeinnützigen Organisationen und zur Verwaltung und Politik beachten müssen.

Gleichwohl kann die in dem Begriff Bürgerstiftung implizite Gleichung Bürger = Alle als normatives Maß für Bürgerstiftungen nur zu Enttäuschungen führen. Es wäre daher verfehlt, Bürgerstiftungen mit allzu hohen Erwartungen hinsichtlich

neuer Mitwirkungsmöglichkeiten zu befrachten. Diese realistische Betrachtung schätzt die Verdienste von Bürgerstiftungen nicht gering, sie soll sie aber relativieren und zeigen, daß eine Bürgerstiftung für sich betrachtet noch keine demokratische Institution darstellt. Eine kritische Auseinandersetzung ist also erwünscht, denn Bürgerstiftungen sollten auch einen Beitrag dazu leisten, denjenigen einen größeren Spielraum bei der Gestaltung des Lebens zu ermöglichen, die, durch Massenarbeitslosigkeit, wachsende soziale Ungleichheit und Armut betroffen, nicht mehr gleichberechtigte Partner der Bürgergesellschaft sein können.

Bürgerstiftungen werden bei der Mobilisierung von Bürgerengagement wie bei der Projektarbeit und dem Vermögensaufbau einen langen Atem brauchen, der ihnen auch zugewilligt werden muß. Ungeachtet dessen werden sich Bürgerstiftungen in Anbetracht ihres Wachstums (Zahl und Vermögen) aber auch kritischeren Fragen stellen müssen: Für Stiftungen ist es im Gegensatz zu Wirtschaftsunternehmen besonders schwierig festzustellen, ob sie ihre Aufgabenstellung tatsächlich erfüllen. Daher sollte eine Bürgerstiftung nicht nur ihr Vermögenswachstum bzw. einen auf Zahlen gestützten Jahresbericht auf den Prüfstand stellen, sondern vor dem Hintergrund der selbst auferlegten Ziele vor allem Fragen stellen wie: Ist es uns gelungen,

- die Bürger an Entscheidungen und Projekten zu beteiligen? Gibt es Verfahren, die das aktivierende Moment besonders befördern und die Beteiligung nicht nur für agile Eliten sicherstellen?
- auch Minderheiten in der Bürgerstiftung zu integrieren?
- das Engagement der Bürger angemessen zu honorieren und ihnen Möglichkeiten zum Einbringen eigener Fähigkeiten und zur Weiterbildung zu geben?
- einen qualitativen und möglicherweise sogar meßbaren Beitrag für die Stadtentwicklung zu leisten? Tragen die Projekte und Fördermaßnahmen zu einer Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität, des Gemeinschaftsgefühls und der sozialen und ökologischen Situation in der Stadt bei?
- neue Ideen zu fördern, die ungewöhnliche Lösungen suchen und z. B. Vorurteile und Konflikte überwinden helfen?
- unsere Arbeit transparent zu machen und so Vertrauen aufzubauen?
- „neue“ Ressourcen zu mobilisieren, d. h. durch ein breit angelegtes Fundraising Spender und Stifter zu gewinnen, die vorher weniger, seltener oder gar nicht gespendet bzw. gestiftet haben?
- effizient zu arbeiten, d. h. stehen unsere Projektergebnisse in einem angemessenem Verhältnis zum Aufwand bzw. zu den Kosten?

Eine derartige Evaluation der Stiftungsarbeit schafft über ihren eigentlichen Zweck hinaus Transparenz, Vertrauen und Akzeptanz nach innen und außen, die gerade in der Anfangsphase einer Bürgerstiftung große Bedeutung haben.

Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß das Interesse an Bürgerstiftungen weiter zunehmen wird und mit ihm die Zahl an Gründungsinitiativen. Einige Versuche und Ideen werden dabei sicher auch desillusioniert und einige Bürgerstiftungen werden sich mit Fehlern und Fehlentwicklungen etablieren. Aber die verschiedenen Beiträge, Formen und Experimente von Bürgerstiftungen sind

wichtig. Denn: Im Zuge aller erforderlichen Diskussionen über die künftige Aufgabenverteilung von Staat, Markt und Drittem Sektor stellen Bürgerstiftungen den Versuch dar, eine *praktische* Antwort auf das Problem zu geben, daß der Staat an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit stößt. Gleichermaßen sind sie aber auch und in erster Linie ein praktischer Ausdruck der Bereitschaft der Mitglieder eines politischen Gemeinwesens, sich für die Angelegenheiten und Belange desselben zu interessieren, selber Ideen einzubringen und diese auch umzusetzen.

Anhang

Ausgewählte Literatur

- ARFP Academy for the Development of Philanthropy in Poland (1998): Feasibility Study on establishing Community Foundations in four polish cities. Warschau
- Badelt, Christoph (Hrsg.) (1999): Handbuch der Nonprofit Organisationen. Strukturen und Management, 2. erw. Auflage. Stuttgart
- Becker, Elke/Wolf, André Christian (1999): Stiften findet Stadt. Eine Arbeitshilfe zum Aufbau von Bürgerstiftungen (Hrsg. Stiftung Mitarbeit). Bonn
- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (1999): Community Foundations in Civil Society/Bürgerstiftungen in der Zivilgesellschaft. Gütersloh
- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2000): Handbuch Bürgerstiftungen. Ziele – Gründung – Aufbau – Projekte. Gütersloh
- Bischoff, Ariane/Selle, Klaus/Sinning, Heidi (1995): Informieren, Beteiligen, Kooperieren – Kommunikation in Planungsprozessen. Eine Übersicht zu Formen, Verfahren, Methoden und Techniken. Dortmund
- Bundesverband Deutscher Stiftungen (Hrsg.) (2000): Bürgerstiftungen in Deutschland. Berlin
- Haibach, Marita (1998): Handbuch Fundraising. Spenden, Sponsoring, Stiftungen in der Praxis. Frankfurt am Main/New York
- Hall, Peter Dobkin (1989): The Community Foundation in America, 1914-1987. In: Margot, R. (Hrsg.): Varieties and Goals. New York, S. 180-199
- Hennerkes, Brun-Hagen/Schiffer, Jan (1996): Stiftungsrecht. Köln/Frankfurt am Main
- Klages, Helmut./Gensicke, Thomas: Wertewandel und bürgerschaftliches Engagement an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Speyer
- Magat, Richard (Hrsg.) (1989): An Agile Servant: Community Leadership by Community Foundations. New York
- Seifart, Werner/von Campenhausen, Axel Freiherr (Hrsg.) (1999): Handbuch des Stiftungsrechts. 2. Auflage. München
- Stiftung Mitarbeit/Die Paritätische Geldberatung e.G. (Hrsg.) (1997): Wie Stiftungen fördern. Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 15. Bonn
- Strachwitz, Rupert Graf (1994): Stiftungen – nutzen, führen und errichten: ein Handbuch. Frankfurt/Main und New York
- Strachwitz, Rupert Graf (2000): Gründung, Aufbau und Organisation von Bürgerstiftungen. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2000): Handbuch Bürgerstiftungen. Ziele – Gründung – Aufbau – Projekte. Gütersloh, S. 111-134
- Weger, Hans-Dieter (1999): Gemeinschaftsstiftung und Fundraising (Hrsg. Bank für Sozialwirtschaft). Köln
- Wimmer, Ansgar (2000): Zwischen Bürgersteig und Bürgerstolz – Stadt- und Bürgerstiftungen als neue Akteure im kommunalen Kontext. In: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2000): Handbuch Bürgerstiftungen. Ziele – Gründung – Aufbau – Projekte. Gütersloh, S. 349-368

Machbarkeitsstudie zur Einrichtung einer Bürgerstiftung

Die bisherigen Bürgerstiftungen in Deutschland wurden überwiegend „ad hoc“, aus dem allgemein wachsenden Interesse für Stiftungen und aus der Begeisterung insbesondere für die neu- bzw. wiederentdeckte Organisationsform Bürgerstiftung gegründet. Es ist jedoch zu erwarten und zugleich auch wünschenswert, daß in Zukunft immer häufiger an konkrete lokale Probleme und Prozesse – wie zum Beispiel in München und Augsburg an das Thema Lokale Agenda 21 – angeknüpft wird. Somit sollten zu Beginn der Überlegungen, ob man eine Bürgerstiftung gründen will, folgende Fragen stehen:

1. Was wollen wir erreichen? Wieso wollen wir es erreichen? Wie wollen wir es erreichen?
2. Brauchen wir dazu eine Bürgerstiftung? Was sind die Vor- und Nachteile dieser Organisationsform?
3. Gibt es eine andere Organisationsform, zum Beispiel einen Verein, eine Bürgerinitiative, eine Partei oder eine Genossenschaft, mit der sich unser Ziel effektiver und schneller angehen läßt?

Führen die Antworten auf diese Fragen zu der Entscheidung, eine Bürgerstiftung zu gründen, geht es darum zu klären:

1. Welches Wissen, welche Tatkraft und vor allem welche Finanzen brauchen wir? Schaffen wir es, eine ausreichende Zahl interessierter „Erststifter“ und Fürsprecher zu finden und zu begeistern?
2. Wie wollen und können wir die Bürgerinnen und Bürger beteiligen und für die Stiftungsarbeit gewinnen?
3. Schaffen wir es, die Bürgerstiftung langfristig am Leben zu halten?

Bei der inhaltlichen Arbeit sollten Bürgerstiftungen aktuelle Probleme vor Ort identifizieren und Lösungen hierfür entwickeln, so daß sich Bürgerstiftungen in Deutschland – zum Beispiel anstelle überhastet ausgewählter Imageprojekte – auch mit der Idee der Machbarkeitsstudie für eine Bürgerstiftung näher befassen sollten. So können gleich zu Beginn mögliche Konflikte aufgedeckt, Frustrationen vermieden und nutzbringende Strategien zu verhältnismäßig geringen Kosten entwickelt werden. Machbarkeitsstudien für Community Foundations wurden zum Beispiel vor der Errichtung von Community Foundations in vier polnischen Städten durchgeführt.

Wesentliche Untersuchungspunkte einer solchen Machbarkeitsstudie können sein:

1. Ermittlung des Interesses und potentiellen Engagements für eine Bürgerstiftung auf Seiten: a) der Verwaltung, b) vorhandener Organisationen des Dritten Sektors (zum Beispiel Vereine, Bürgerinitiativen) und c) heimischer Unternehmen.
2. Ermittlung des Potentials für eine Kooperation unter den oben genannten drei Akteuren (Verwaltung, Dritter Sektor und Unternehmen), um eine Bürgerstiftung zu errichten.

3. Identifizierung des Tätigkeitsbereiches, in dem eine Bürgerstiftung tätig werden soll (denkbar zum Beispiel: Stadtbezirk, Stadt, Landkreis, Städteverbund/Städtenetzwerk, Region).
4. Identifizierung der Stadtteile, Themen, Zielgruppen, Probleme und Bedürfnisse, denen sich eine Bürgerstiftung vorrangig widmen sollte.
5. Identifizierung potentieller Stifter und Spender für eine Bürgerstiftung und Analyse des lokalen Spender-, Stifter- und Sponsoringmarktes.
6. Ermittlung der erforderlichen Beteiligungsmöglichkeiten, um Bürgerinnen und Bürger zum aktiven Engagement für eine Bürgerstiftung zu gewinnen.
7. Einschätzung des lokalen institutionellen und sozialen Kapitals, das zur Errichtung einer Bürgerstiftung vorhanden ist und genutzt werden könnte.
8. Allgemeine Einschätzung der Möglichkeit eine Bürgerstiftung in der Stadt oder Gemeinde zu errichten (Stärken-/Schwächen- und Konfliktanalyse).

Nähere Informationen, beispielsweise auch zur Entwicklung jeweiliger quantitativer und qualitativer Indikatoren, finden sich in der von der Academy for the Development of Philanthropy in Poland (ARFP) herausgegebenen Untersuchung „Feasibility Study on establishing Community Foundations in four polish cities“ (vgl. Literaturangaben im Anhang).

Mustersatzung eines Fördervereins zur Einrichtung einer Bürgerstiftung

Für engagierte Bürgerinnen und Bürger, die in ihrer Heimatstadt eine Bürgerstiftung ins Leben rufen wollen, jedoch zu Beginn noch nicht über hinreichendes Stiftungskapital verfügen, bietet es sich an, vorab einen Förderverein für die einzurichtende Bürgerstiftung zu gründen. Damit kann die Idee der Bürgerstiftung besser an den Mann und die Frau gebracht und zugleich können so erste Spenden und Zustiftungen eingeworben werden.

Die nachfolgende Mustersatzung zur Errichtung eines Fördervereins für eine Bürgerstiftung ist in Anlehnung an die Satzungen der „Freunde der Bürgerstiftung Berlin e.V.“ und der „Initiative Bürgerstiftung Lörrach e.V.“ erarbeitet worden. Vor der Gründung eines Fördervereins ist diese Mustersatzung in jedem Fall auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse anzupassen und weiterer juristischer Rat einzuholen.

Mustersatzung eines Fördervereins zur Einrichtung der Bürgerstiftung Musterstadt

§ 1 Zwecke

1. Zweck des Vereins ist

1.1 die soziale und kulturelle Entwicklung der Stadt Musterstadt und ihrer Bürgerschaft durch Errichtung einer gemeinnützigen Bürgerstiftung zu fördern.

1.2 Bis zu deren Errichtung soll der Verein diesen Zweck durch Maßnahmen und Projekte fördern, die nicht zu den gesetzlichen Pflichten der politischen Gemeinde gehören.

Zu ihnen gehören insbesondere

- die Förderung der Jugendpflege,
- die Förderung gesellschaftlicher Randgruppen,
- die Förderung des kulturellen Lebens,
- die Förderung des bürgerlichen Engagements im sozialen und kirchlichen Bereich zur Stärkung von Gemeinsinn, Bildung und Eigenverantwortung,
-

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsarbeiten der Mitglieder erfolgen ehrenamtlich. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ergütungen begünstigt werden.

§ 2

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Einrichtung der Bürgerstiftung Musterstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in Musterstadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins gemäß § 1 zustimmen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist oder durch Ausschließung aus wichtigem Grund. Dazu zählt der Rückstand von zwei Jahresbeiträgen.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind
 - 1.1 Zuwendungen, die der Verein zur Bildung des Stiftungsvermögens erhält und die grundsätzlich in ihrem Bestand zu erhalten und ertragbringend anzulegen sind,
 - 1.2 die Erträge aus dem Vereinsvermögen,
 - 1.3 Zuwendungen, soweit diese keine Zuwendungen zur Bildung des Stiftungsvermögens darstellen (Spenden für laufende Zwecke),
 - 1.4 Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen.
2. Der Verein verwendet die ihm zugewandten Mittel für die Ansammlung und Mehrung des Stiftungsvermögens gemäß § 1, Satz 1, es sei denn, die Zuwendungen werden nach einer Zweckbestimmung der Spender für laufende Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedsbeiträge stehen hingegen für den Geschäftsbetrieb des Vereins und für laufende Zwecke zur Verfügung.
3. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Schatzmeister. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Daneben kann die Mitgliederversammlung bis zu acht Beisitzer wählen. Der Vorstand

ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
4. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweien.
5. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Einladung oder Aufforderung können auch auf einer Vorstandssitzung beschlossen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - 1.1 wichtige Grundsatzentscheidungen im Rahmen des Vereinszwecks,
 - 1.2 Wahl, Abberufung aus wichtigem Grund und Entlastung des Vorstandes,
 - 1.3 Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - 1.4 Genehmigung der Projekt- und Finanzplanung,
 - 1.5 Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 1.6 Änderung der Satzung und Zeitpunkt der Auflösung des Vereins,
 - 1.7
2. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einem Monat einlädt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Er muß sie einberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Hierfür gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen. Außerdem sind die Gründe der Einladung zu nennen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Änderungen der Satzung erfordern mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in welcher die Zahl der erschienenen Mitglieder und die gefaßten Beschlüsse einzutragen sind. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 8 Vorstandsermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Änderungen der Satzung allein zu beschließen, von denen das Registergericht die Eintragung und/oder das Finanzamt für Körperschaften die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.

§ 9 Auflösung

Nach Übertragung des Vereinsvermögens auf die rechtsfähige Bürgerstiftung Musterstadt entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Zeitpunkt der Auflösung des Vereins. Vor Auflösung ist der Vorstand zu entlasten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Musterstadt, soweit diese zu diesem Zeitpunkt gemeinnützig ist. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Für den Fall, daß die Bürgerstiftung Musterstadt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht gemeinnützig ist, fällt sein Vermögen nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung an steuerbegünstigte Vereinigungen mit vergleichbaren Zielsetzungen oder an die Stadt Musterstadt, die das Kapital im Sinne des Vereins und der Spender zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom
errichtet.

Musterstadt, den

Mustersatzung für eine Bürgerstiftung

Aus Platzgründen können im folgenden nicht mehrere verschiedene Stiftungssatzungen abgedruckt werden, so daß an dieser Stelle lediglich eine entsprechende Mustersatzung als Vorschlag zu finden ist. Es ist jedoch empfehlenswert, vor Errichtung einer Bürgerstiftung mehrere Satzungen von bereits bestehenden Bürgerstiftungen zu studieren und entsprechenden Kontakt aufzunehmen (die Adressen finden sich im Anhang), um daraus Anregungen für die jeweiligen Wünsche und Bedürfnisse abzuleiten. Gerade der Prozeß der Satzungsentwicklung sollte die Kreativität der Gründungswilligen herausfordern und so neue Impulse für und vielfältige Varianten von Bürgerstiftungen entstehen lassen.

In einer der Stiftungssatzung vorangestellten Präambel können überdies zum Beispiel die Ziele und die besondere Motivation zur Gründung der Bürgerstiftung frei von juristischen Fachausdrücken zusammengefaßt werden.

Vor der Aufstellung einer Stiftungssatzung ist diese Mustersatzung in jedem Fall auf die jeweiligen regionalen Besonderheiten anzupassen und weiterer juristischer Rat einzuholen.

Mustersatzung der Bürgerstiftung „Musterstadt“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Musterstadt“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Musterstadt.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
der Bildung und Erziehung,
der Kunst und Kultur,
des Umwelt- und Naturschutzes,
des öffentlichen Gesundheitswesens,
des Landschafts- und Denkmalschutzes,
der Jugend- und Altenhilfe,
von mildtätigen Zwecken,
...
...
in der Stadt Musterstadt bzw. in bezug auf diese Region zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen.
- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
 - b) die Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke zwischen den Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,
 - c) die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich der Stiftungszwecke,
 - d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung insbesondere des Nachwuchses auf den Gebieten des Stiftungszweckes,
 - e) die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller und sozialer Einrichtungen und Projekte
 - f)
- (4) Die genannten Zwecke können sowohl durch eigene Projekte der Stiftung als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Bei allen geförderten Projekten muß ein Bezug zur Stadt Musterstadt gewährleistet sein. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Musterstadt im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der in der Errichtungserklärung genannten Erstaussstattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind unzulässig. Das Vermögen ist ertragbringend anzulegen, wobei ethische, soziale und ökologische Grundsätze bei der Anlageform berücksichtigt werden sollen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der/die Zuwendungsgeber/in ausdrücklich dafür bestimmt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (4) Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Stiftungszwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von DM ferner mit seinem/ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.

- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 5

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der Gemeinnützigkeitsvorschriften des Steuerrechts ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen.
- (3) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. die Stiftungsversammlung,
 2. der Stiftungsrat,
 3. der Vorstand,
 4. das Kuratorium.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

§ 7

Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, d.h. aus Personen, die mindestens DM..... zum Stiftungsvermögen beigetragen haben sowie aus den Zustiftern und Zustifterinnen gemäß § 4 Ziff. 3 dieser Satzung, wenn deren Zustiftung DM oder mehr beträgt. Stifterinnen und Stifter im Sinne dieser Satzung können ferner Personen werden, die der Stiftung DM..... oder mehr gespendet haben. Die

Stiftungsversammlung kann auf Vorschlag des Kuratoriums oder des Stiftungsrates um Personen erweitert werden, die den Nachweis erbracht haben, daß sie sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne der Stiftungszwecke um die Belange des Gemeinwesens der Stadt Musterstadt verdient gemacht haben (sogenannte „Zeitstifter“).

- (2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Bei Zustiftungen oder Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsversammlung gehören ihr auf Lebenszeit an. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. der Stifterin auf dessen bzw. deren Erben über. Die Stifter und Stifterinnen können sich in der Stiftungsversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung ist freiwillig.
- (5) Die Stiftungsversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Jedes Mitglied der Stiftungsversammlung hat zwei Stimmen. Pro Kandidat bzw. Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.
- (6) Die Stiftungsversammlung wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die die vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater bei ihrer Arbeit unterstützen und der Stiftungsversammlung über ihre Prüfungstätigkeit im Rahmen der vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einzuberufenden Jahresversammlung Bericht erstatten. Aufgabe der Revisoren ist es insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens satzungsgemäß und unter Einhaltung der etwaigen Geschäftsordnungen erfolgt ist, ob das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde, ob Erstattungen/Vergütungen angemessen sind und ob insgesamt die Stiftungsmittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.
- (7) Die Mindestbeträge, die zur Begründung und Aufrechterhaltung der Rechte in der Stiftungsversammlung in § 7 dieser Satzung festgelegt sind, können von der Stiftungsversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der Stifter und Stifterinnen und der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege der Satzungsänderung verändert werden. Voraussetzung einer entsprechenden Beschlußfassung ist, daß der Tagungsordnungspunkt in der Einladung zur Stiftungsversammlung angekündigt worden ist.
- (8) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder der

Stiftungsversammlung dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefaßt. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

- (9) Der Beschlußfassung durch die Stiftungsversammlung unterliegen
1. Die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 2. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates,
 3.

§ 8 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens und maximal Personen. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der zeitnah zum Stiftungsgeschäft bestimmt wird, werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stiftungsversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt maximal Jahre. Eine ...malige Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung voraus. Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch die Stiftungsversammlung festgelegt. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (3) Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter/in. Danach wählt er den Vorstand der Stiftung. Der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie der/die Schatzmeister/in werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt. Sind weitere Vorstandsmitglieder zu wählen, so geschieht dies in einem weiteren, geheimen Wahlgang. Jede/r Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Treten mehr als die Hälfte des Stiftungsrates gleichzeitig von ihrem Amt zurück, erfolgt eine Nachwahl der ausscheidenden Stiftungsratsmitglieder durch die Stiftungsversammlung.

- (5) Sinkt die Zahl der Mitglieder der Stiftungsversammlung auf weniger als Personen, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. In diesem Fall hat er rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen.
- (6) Der Stiftungsrat ist gemeinsam mit dem Vorstand und der Stiftungsversammlung zuständig für die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung. Entsprechend übereinstimmende Beschlüsse müssen mit Ausnahme desjenigen über die Anhebung der Mindestbeträge zur Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung jeweils mit mindestens zwei Drittel der Mitglieder eines aus Stiftungsrat und Vorstand bestehenden Gremiums gefaßt werden. Ferner ist für die Rechtsgültigkeit derartiger Beschlüsse die einfache Mehrheit der Stiftungsversammlung erforderlich.
- (7) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, das heißt mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihrer Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Er tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen.
- (8) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
 1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 2. die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes,
 3. die Festlegung der Förderkriterien für stiftungsfremde Projekte
 4.
- (9) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch die Stiftungsversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.
- (10) Alle Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens, maximal Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter und Stifterinnen zeitnah zum Stiftungsgeschäft bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt Jahre. Eine ...malige Wiederwahl ist zulässig. Mit Vollendung des ... Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands in jedem Fall. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch eine gemeinsame Versammlung des Stiftungsrates und der

Stiftungsversammlung abgewählt werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder bei seiner Abwesenheit durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat ... mal pro Jahr über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluß vor. Beide sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.
- (6) Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen/e Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
- (7) Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 10

Einrichtung und Aufgabe des Kuratoriums

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Stiftungsrates ein Kuratorium einrichten, dem maximal Personen angehören. Diese sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat für die Dauer von Jahren berufen. Einemalige Wiederberufung ist möglich. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Kuratoriums berufen. Anderenfalls führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates im Kuratorium den Vorsitz.
- (3) Das Kuratorium berät die Stiftung und ihre Organe, diese können sich dazu auch an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden.
- (4) Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung unterrichtet und mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen der Stiftungsversammlung teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand erläßt für die Arbeit des Kuratoriums eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.

§ 11

Einrichtung und Aufgabe der Fachausschüsse

- (1) Die Stiftung kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets, die Erarbeitung von entsprechenden Empfehlungen an den Stiftungsrat und Stiftungsvorstand und die Mitwirkung an der projektbezogenen Arbeit der Bürgerstiftung in der Stadt Musterstadt. Soweit die Mitglieder der Fachausschüsse nicht bereits der Stiftungsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an der Stiftungsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Vor Entscheidungen über die Förderung von Projekten sind die Vorsitzenden der Fachausschüsse Kultur, Jugend und Soziales anzuhören, sofern die Ausgabe für das einzelne Projekt im Laufe des Geschäftsjahres den Betrag von DM 5.000 überschreitet.
- (3) Der Stiftungsvorstand erläßt für die Arbeit der Fachausschüsse eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 12

Änderung der Stiftungssatzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluß zu fassen. Ein Beschluß über die Auflösung der Stiftung darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde.

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Förderrichtlinien einer Bürgerstiftung

Um bei Antragstellern unnötige Frustrationen und bei Bürgerstiftungen aufwendige Dokumentenrecherche zu vermeiden, empfiehlt es sich für die Antragsteller, vor einem ausführlichen Förderantrag an eine Bürgerstiftung zunächst das eigene Vorhaben in einer kurzen und prägnanten Projektskizze (ggf. in Verbindung mit einem klaren und überschaubaren Kosten- und Finanzierungsplan) zu beschreiben. Die Projektskizze soll die Idee verkaufen helfen und bei der Bürgerstiftung Interesse wecken. Orientierungspunkte zur Förderantragstellung liefert hierfür zum Beispiel der Beitrag von Theo Bühler in der Broschüre „Wie Stiftungen fördern“ (hrsg. von der Stiftung Mitarbeit und Die Paritätische Geldberatung e.G., vgl. Literaturangaben im Anhang).

Mittlerweile gehen die ersten deutschen Bürgerstiftungen ähnlich wie amerikanische oder britische Community Foundations aber auch dazu über, eigene Förderrichtlinien zu entwickeln. Aus diesen Förderrichtlinien muß erkennbar sein, welche Anforderungen ein Förderantrag zum Beispiel einer Bürgerinitiative oder eines Vereins erfüllen muß. Dies erleichtert einer Bürgerstiftung und auch den Antragstellern auf Dauer viel Arbeit. Im folgenden sind beispielhaft die Förderrichtlinien der Bürgerstiftung Hannover zu finden.

Es sei jedoch angemerkt, daß zu enge Förderrichtlinien potentielle, weniger artikulationsfähige Antragsteller auch abschrecken können. Insofern ist zu hoffen, daß auch „einfache“ Förderanträge für unkonventionelle Projekte eine Chance erhalten – so denn eine Bürgerstiftung tatsächlich Risikokapital für innovative städtische Projekte bereitstellen, neue Lösungen zur Debatte stellen und neue Wege ausprobieren will.

Förderrichtlinien der Bürgerstiftung Hannover

Die Bürgerstiftung Hannover ist die Bürgerstiftung, die Menschen, Gruppen, Vereinen und Organisationen im Landkreis und der Stadt Hannover hilft. Wir fördern in den Bereichen Jugend, Kultur und Soziales.

- Unser Ziel ist es, ein starkes Gemeinwesen für Menschen aller Altersstufen, aller Rassen und jeder Herkunft sichern zu helfen und zu fördern.
- Wir unterstützen sozial benachteiligte Menschen und befassen uns mit einem breiten Spektrum von sozialen und kulturellen Fragen und Aufgaben, um dadurch in die Zukunft der Region Hannover zu investieren.
- Zu diesem Zweck fördern wir soziale und kulturelle Einrichtungen und gemeinnützige Projekte aus Fonds, die uns von engagierten Privatpersonen, Firmen, Unternehmen oder Stiftungen zur Verfügung gestellt wurden, weil sie unsere Motivation und unsere Ziele teilen.

Was wir fördern

- Die überwiegende Zahl unserer Fördersummen sind relativ klein, das heißt unter 5.000 DM.
- Wir unterstützen aber auch jedes Jahr einige Projekte mit größeren Summen.
- In einigen Ausnahmefällen kann sich die Förderung über mehrere Jahre erstrecken.

- Wir fördern Personalkosten und laufende Kosten nur dann, wenn wir überzeugt sind, daß das geförderte Projekt (oder die unterstützte Einrichtung/Arbeit) in der Lage ist, sich nach Auslaufen unserer Förderung selbständig zu finanzieren (Nachhaltigkeit).
- Wir möchten gerne Projekte mit anderen Fördereinrichtungen gemeinsam finanzieren, erwägen aber eine 100prozentige Förderung, wenn andere Optionen nicht erkennbar sind.
- Wir fördern einzelne Gemeinden, Stadtteile und Nachbarschaften ebenso wie Projekte, die im gesamten Großraum Hannover arbeiten. Dabei versuchen wir, die verschiedenen Bedürfnisse von städtischen, Vorstadt- und ländlichen Gebieten zu berücksichtigen.

Unsere Prioritäten

Im Allgemeinen haben bei uns Projekte Priorität, die zum Beispiel

- Modell- und Vorbildcharakter haben, verallgemeinerungsfähig sind und Anstöße und Anregungen in die Gesellschaft hinein geben;
- ihre Angelegenheiten vernünftig und vorausschauend betreiben und verwalten;
- lokal betrieben und geführt werden;
- den Menschen helfen, die ernsthafte Bedürfnisse haben;
- Minderheiten und benachteiligte Menschen einbeziehen;
- ganz oder überwiegend mit freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitern arbeiten oder Betroffene aktiv beteiligen;
- uns als einen Partner für signifikante Hilfe gewinnen möchten;
- Hilfe zur Selbsthilfe geben oder fördern.

Was wir nicht fördern

Die Bürgerstiftung unterstützt im Allgemeinen die folgenden Zwecke nicht:

- Gesponserte Veranstaltungen und Fundraising-Aktivitäten.
- Kleine Fördersummen bei insgesamt großem Förderbedarf.
- Großprojekte mit entsprechendem Kapitalbedarf.
- Stiftungen und den Kapitalaufbau von Vereinen.
- Einzelpersonen, ausgenommen Kinder, junge Menschen und Senioren.
- Politische oder religiöse Gruppen.
- nur in Ausnahmefällen Aufgaben, die im Verantwortungsbereich staatlicher Stellen oder des Gesundheitswesens liegen, sowie gesetzlich festgeschriebene Aufgaben.
- Projekte außerhalb des Landkreises Hannover.
- Tierschutzprojekte

Wie man Förderungen beantragt

Sie brauchen nur einen Förderantrag zu schreiben. Wir kümmern uns darum, daß er dem (oder den) entsprechenden Fonds zugeordnet wird.

Sie können uns gerne anrufen und ihre Ideen mit uns durchsprechen, bevor Sie sich die Mühe eines schriftlichen Antrags machen, besonders wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Projekt mit unseren Kriterien vereinbar ist.

Bitte füllen Sie den beigefügten Bogen aus und fügen Sie die folgenden Informationen auf nicht mehr als drei Seiten (A4, einseitig, 1½ zeilig) bei. Bitte nutzen Sie die folgenden Überschriften und schreiben sie kurz und prägnant. Wenn wir mehr Details benötigen, werden wir uns an Sie wenden.

A. Unsere Organisation

1. Unsere Satzung.
2. Mitglieder unseres Vorstands/Leitungsgremiums, und verantwortlicher Ansprechpartner für dieses Projekt.
3. Unsere Personalstruktur.
4. Die Finanzierung unserer Organisation.
5. Die Ziele und Aktivitäten unserer Organisation.

B. Unser Projekt/Unsere neue Aufgabe

1. Der Zweck, für den wir um Förderung bitten.
2. Der Zeitplan für unser Projekt.
3. Wer wird von unserem Projekt profitieren.
4. Wie werden wir den Erfolg des Projektes überprüfen und bewerten (Evaluation und Controlling).
5. Wie werden wir das Projekt und die Unterstützung durch die Bürgerstiftung nach außen darstellen.

C. Kosten und Finanzierungsplan

1. Das Budget unseres Projektes.
2. Bisher sichergestellte Finanzierung - durch wen und welche Summen.
3. Bisher gestellte Förderanträge - an wen und welche Summen.
4. Der Betrag, den wir von der Bürgerstiftung Hannover benötigen.
5. Wie sich unser Projekt finanzieren wird, wenn die Förderung ausläuft.

D. Chancengleichheit

Wie wir Chancengleichheit in unserer Arbeit implementieren (Minderheitenschutz, Gleichstellung etc.)

E. Referenzen

Der Name einer Person oder einer Institution, der/die unsere Arbeit gut kennt und den/die die Bürgerstiftung in Bezug auf unseren Förderantrag ansprechen kann.

Bitte fügen Sie Ihren Jahresbericht bei, wenn Sie einen solchen erstellen, sowie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, oder Einnahmen/Ausgaben-Rechnungen.

Schließlich können Sie auf nicht mehr als einer A4-Seite weitere Informationen zu Ihrem Projekt geben und uns vortragen, warum Sie der Meinung sind, daß Ihr Projekt wichtig ist.

Senden Sie den Förderantrag an die

Bürgerstiftung Hannover

– Förderabteilung –

Lützerodestraße 9

30161 Hannover

E-mail: info@buergerstiftung-hannover.de

Adressen der deutschen Bürgerstiftungen

An dieser Stelle sind diejenigen deutschen Bürgerstiftungen und Gründungsinitiativen aufgeführt, von denen bekannt ist, daß sie als unabhängige Bürgerstiftungen gegründet wurden (Stand: 01.02.2001). Kommunale oder Sparkassen-Bürgerstiftungen sind in der nachfolgenden Auflistung nicht zu finden. Da derzeit fast monatlich weitere Bürgerstiftungen gegründet werden, erhebt diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit; eine weitere Übersicht aktueller Adressen findet sich auf der Website „www.buergerstiftungen.de“.

Freunde der Bürgerstiftung in der Region Ahrensburg e.V. (Gründungsinitiative)
Nachtigallenweg 8, 22926 Ahrensburg
Telefon: (0 41 02) 17 73, Telefax: (01805)661 666 74 871

Bürgerstiftung „Mein Augsburg“
Dr.-Nick-Straße 6g, 86165 Augsburg
Telefon: (08 21) 71 81 44, Telefax: (08 21) 71 81 44

Barsinghäuser Bürgerstiftung
Ellernstraße 13, 30890 Barsinghausen
Telefon: (0 51 05) 82 861, Telefax: (0 51 05) 82 870
<http://www.deister-web.de/buerger>

Bürgerstiftung Berlin
Im Schwarzen Grund 11, 14195 Berlin
Telefon: (030) 83 22 81 13, Telefax: (030) 83 22 81 14
<http://www.buergerstiftung-berlin.de>, info@buergerstiftung-berlin.de

Bürgerstiftung Büren
Königstraße 16, 33142 Büren
Telefon: (0 29 51) 97 00
<http://www.buergerstiftung.bueren.de>, buergerstiftung@bueren.de

Bürgerstiftung Dresden
Barteldesplatz 2, 01309 Dresden
Telefon: (03 51) 315 81 0, Telefax: (03 51) 315 81 81
<http://www.buergerstiftung-dresden.de>, info@buergerstiftung-dresden.de

Bürgerstiftung Eberbach
Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach
Telefon: (0 62 71) 87-345, Telefax: (0 62 71) 87-339
<http://www.buergerstiftung-eberbach.de>, service@buergerstiftung-eberbach.de

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstfeldbruck
Münchener Straße 32, 82256 Fürstfeldbruck
Telefon: (0 81 41) 51 97 77, Telefax: (0 81 41) 51 94 06

Bürgerstiftung für Goslar und Umgebung
Liebigstraße 15, 38640 Goslar
Telefon: (0 53 21) 73 475-20, Telefax: (0 53 21) 734 75-49

Bürgerstiftung Göttingen
Robert-Koch-Straße 2, 37075 Göttingen
Telefon: (05 51) 47 13-26

Stadt Stiftung Gütersloh
Carl-Bertelsmann-Straße 256, 33311 Gütersloh
Telefon: (0 52 41) 97 13 0, Telefax: (0 52 41) 81 95 58
<http://www.stadtstiftung.de>, info@stadtstiftung.de

Bürgerstiftung Hamburg
Mittelweg 120, 20148 Hamburg
Telefon: (040) 41 44 97 50, Telefax: (040) 41 44 97 51
<http://www.buergerstiftung-hamburg.de>, info@buergerstiftung-hamburg.de

Bürgerstiftung Hannover
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
Telefon: (05 11) 348 36 60, Telefax: (05 11) 348 36 63
<http://www.buergerstiftung-hannover.de>, info@buergerstiftung-hannover.de

Hertener Bürgerstiftung
Paschenbergstraße 35, 45690 Herten
Telefon: (0170) 52 34 230, Telefax: (0 23 66) 93 73 48
<http://www.hertenerbuergerstiftung.de>

Stiftung Isernhagen
Koppelweg 3, 30916 Isernhagen
Telefon: (05 11) 9 90 67 40, Telefax: (05 11) 9 90 67 20

Initiative Bürgerstiftung Lörrach e.V. (Gründungsinitiative)
Nansenstraße 7, 79539 Lörrach
Telefon: (0 76 21) 93 25 0, Telefax: (0 76 21) 93 25 67
<http://www.loerrach.de/stiftung.htm>

Mannheimer Bürgerstiftung
Altes Rathaus am Marktplatz 5a, 68159 Mannheim
Telefon: (06 21) 1 56 81 75, Telefax: (06 21) 1 56 81 76

Bürgerstiftung für den Landkreis Mittweida

Markt 25, 09648 Mittweida

Telefon: (0 37 27) 94 44-113, Telefax: (0 37 27) 94 44-102

<http://www.mittweida-stiftung.de>, buergerstiftung@vb-mittweida.de

Bürgerstiftung Zukunftsfähiges München

Klenzestraße 37, 80469 München

Telefon: (089) 202 38 111, Telefax: (089) 202 38 113

<http://www.bszm.de>, mail@bszm.de

Bürgerstiftung Norderney

Friedrichstraße 27, 62548 Norderney

Telefon: (0 49 32) 400, Telefax: (0 49 32) 476

Bürgerstiftung Ostthüringen (Gründungsinitiative)

Zeitgrund 6, 07646 Stadtroda

Telefon: (03 64 28) 62 328, Telefax: (03 64 28) 62 355

Stadt Stiftung Quakenbrück

Im Rathaus, 49610 Quakenbrück

Telefon: (0 54 31) 18 21 00, Telefax: (0 54 31) 18 21 27

Bürgerstiftung Remscheid

Baisieper Straße 100, 42859 Remscheid

Telefon: (0 21 91) 3 26 17

Bürgerstiftung Schramberg (Gründungsinitiative)

Stadtverwaltung Schramberg, 78713 Schramberg

Telefon: (0 74 22) 2 92 24

Bürgerstiftung Steingaden

Gemeinde Steingaden, Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden

Telefon: (0 88 62) 91 01 0, Telefax: (0 88 62) 64 70

<http://www.steingaden.de/buergerstiftung.htm>, gemeinde@steingaden.de

Bürgerstiftung Tecklenburger Land

Oststraße 39, 49477 Ibbenbüren

Telefon: (0 54 51) 96 86-0, Telefax: (0 54 51) 96 86-86

Bürgerstiftung Tübingen (Gründungsinitiative)

Postfach 2540, 72015 Tübingen

Telefon: (0 70 71) 204-1550, Telefax: (0 70 71) 204-1725

Bürgerstiftung der Hansestadt Wismar

Hinter dem Rathaus 6, 23966 Wismar

Telefon: (0 38 41) 25 13 02, Telefax: (0 38 41) 25 13 33

Ausgewählte Adressen und Links

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Als Dachverband der deutschen Stiftungen vertritt der Bundesverband die Interessen der Stiftungen in Deutschland gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung. Im August 1999 rief der Bundesverband den „Arbeitskreis Bürgerstiftungen“ ins Leben, der sich etwa viermal im Jahr trifft.

Alfried-Krupp-Haus, Binger Straße 40, 14197 Berlin
Telefon: (030) 897 947-0, Telefax: (030) 897 947-11
<http://www.stiftungen.org>, bundesverband@stiftungen.org

Stiftung Mitarbeit

Ziel der 1963 gegründeten Stiftung Mitarbeit ist es, die Demokratie-Entwicklung von unten zu fördern. Die Aufmerksamkeit der Stiftung Mitarbeit gilt nicht nur den schon Aktiven, sondern auch den Teilnahmerechten Schwächeren. Deshalb engagiert sie sich bei der Entwicklung neuer Bürgerbeteiligungsmodelle. Da sie viele praktische Publikationen sowie Fachtagungen unter anderem zu den Themen Bürgerbeteiligung und Methoden- und Finanzierungsseminare anbietet, ist sie auch für Bürgerstiftungen ein kompetenter Ansprechpartner.

Bornheimer Straße 37, 53111 Bonn
Telefon: (0228) 6 04 24-0, Telefax: (0228) 6 04 24-22
<http://www.mitarbeit.de>, info@mitarbeit.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialmarketing BSM – Deutscher Fundraising Verband e.V.

Die Berufsorganisation der Fundraiser in Deutschland bietet neben allgemeinen Informationen zum Thema Spenden und Fundraising verschiedene, auch für Bürgerstiftungen nützliche Hinweise auf Weiterbildungen und auf spezielle Literatur. Die Homepage nennt eine Vielzahl von Anschriften professioneller Berater im Bereich Fundraising.

Bachstraße 10, 63785 Obernburg,
Telefon: (06022) 6815-63, Telefax: (06022) 6815-61
<http://www.sozialmarketing.de>, info@sozialmarketing.de

Stiftung Fundraising & Fundraising Akademie

Die im November 1999 gegründete Fundraising Akademie bietet seit März 2000 eine zweijährige berufsbegleitende Ausbildung zum Fundraiser an (Kosten rund 13.000,- DM).

Postfach 50 05 50, 60394 Frankfurt am Main,
Telefon: (069) 58098-124, Telefax: (069) 58098-271
<http://www.nonprofit.de/fundraisingakademie/akademie.htm>

Akademie für Ehrenamtlichkeit

Die Homepage der Akademie für Ehrenamtlichkeit bietet ein breites Informationsangebot rund um das Ehrenamt, darunter Literaturtips und ein umfassendes Angebot an Fortbildungen in den Bereichen Freiwilligenarbeit, Projektmanagement, Vereins- und Gremienarbeit für ehrenamtlich und hauptamtlich Aktive.

Rungestraße 20, 10179 Berlin-Mitte
Telefon: (030) 275 49 38, Telefax: (030) 279 01 26
<http://www.ehrenamt.de>

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (BAGFA)

Die im Frühjahr 1998 gegründete BAGFA versteht sich als Interessenvereinigung von Freiwilligenagenturen, -zentren und -börsen. Da Freiwilligenagenturen ähnlich wie Bürgerstiftungen versuchen, bürgerschaftliches Engagement zu stimulieren und zu bündeln, sind zahlreiche Formen der Kooperation und gegenseitigen Unterstützung denkbar.

Torstraße 231, 10115 Berlin
Telefon: (030) 2045 3366, Telefax: (030) 2045 0569
<http://www.bagfa.de>, bagfa@bagfa.de

Bertelsmann Stiftung/Website „www.buergerstiftungen.de“

In der Überzeugung, daß Bürgerstiftungen einen nachhaltigen Beitrag zu einer aktiven Bürgergesellschaft leisten können, unterstützt die Bertelsmann Stiftung die existierenden und entstehenden Stiftungen dieses neuen Typs. Diesem Zweck dienen unter anderem das „Transatlantic Community Foundation Network“ (TCFN) sowie die Internet-Website „www.buergerstiftungen.de“, auf der ein Überblick über die bestehenden und im Aufbau befindlichen Bürgerstiftungen zu finden ist.

Carl-Bertelsmann-Straße 256, 33311 Gütersloh
Telefon: (05241) 81 7-0, Telefax: (05241) 81 66 77
www.buergerstiftungen.de, info@bertelsmann-stiftung.de

Institut für Stiftungsberatung, Dr. Hans-Dieter Weger & Partner GmbH

Das Institut bietet Beratung unter anderem zu Fragen der Konzeption, Gestaltung und Gründung sowie zur Personal- und Projektarbeit von Stiftungen an. Darüber hinaus werden Fortbildungsseminare angeboten und das Institut ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Stiftung & Sponsoring“ für Non-Profit-Management und -Marketing.

Thaddäusstraße 33, 33415 Verl
Telefon: (05246) 9219-0, Telefax: (05246) 9219-99
<http://www.stiftungsberatung.de> und <http://www.stiftung-sponsoring.de>
wegergmbh@stiftungsberatung.de

„Aktive Bürgerschaft“ e.V.

Der Verein „Aktive Bürgerschaft“ will dazu beitragen, daß sich eine aktive Bürgerschaft durch mehr Eigen- und Mitverantwortung nachhaltig an der Gestaltung des öffentlichen Lebens beteiligt. In seinem Anliegen sieht sich der Verein mit der Tradition und dem Selbstverständnis des Genossenschaftswesens in Deutschland verbunden und bietet auch für Bürgerstiftungen interessante Publikationen, Seminare und Fachtagungen an.

Berliner Platz 24-28, 48143 Münster

Telefon: (0251) 7475-096, Telefax: (0251) 7475-097

<http://www.aktive-buergerschaft.de>, info@aktive-buergerschaft.de

Maecenata Institut für Dritter-Sektor-Forschung

Das Maecenata Institut für Dritter-Sektor-Forschung widmet sich der Aufgabe, das Wissen über und das Verständnis für den Dritten Sektor durch Forschung, Dokumentation und Information sowie den Austausch zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis zu fördern.

Albrechtstraße 22, 10117 Berlin

Telefon: (030) 283879-09, Telefax: (030) 283879-10

<http://www.maecenata.de>, mi@maecenata.de

Die Akademie Bruderhilfe-Familienfürsorge

Bürgerstiftungen müssen genauso wie andere Vereine und gemeinnützige Organisationen gute Rahmenbedingungen für das gewünschte Engagement der Bürgerinnen und Bürger bereitstellen. Hierzu zählt auch die Aufklärung über Versicherungsfragen rund um das Bürgerengagement. Die Akademie Bruderhilfe-Familienfürsorge hat zu diesem Thema eine sowohl für freiwillig Engagierte als auch Bürgerstiftungen nützliche Broschüre zusammengestellt, unter anderem mit einer Checkliste für die Ehrenamtlichen.

Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Telefon: (05 61) 78 81-397, Telefax: (05 61) 78 81-714

<http://www.bruderhilfe.de>, info@bruderhilfe.de

Angaben zum Autor

André Christian Wolf, Dipl.-Ing. Raumplanung. Wissenschaftlicher Angestellter am Fachgebiet Stadt- und Regionalplanung, Universität Dortmund. Ehrenamtliche Tätigkeit im Juniorenbeirat der Stadt Stiftung Gütersloh und Mitglied des Arbeitskreises Bürgerstiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen. Veröffentlichungen u. a.: Elke Becker/André Christian Wolf: Stiften findet Stadt. Eine Arbeitshilfe zum Aufbau von Bürgerstiftungen (hrsg. von der Stiftung Mitarbeit). Bonn 1999

Anschrift: Gerresheimer Straße 57, 40211 Düsseldorf

Telefon: (0211) 3 55 80 55

E-Mail: a.c.wolf@web.de

Weitere Informationen zu kommunalpolitischen Themen

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Hauptabteilung Politische Bildung und Kommunalpolitik

Urfelder Str. 221

50389 Wesseling

Telefon: 02236-707-408

Fax: 02236-707-403

Internet: www.kas.de/kommunal.html